



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1822

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1821.

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1822.

© a m n i n g

der

Verordnungen des Reichstages

des

Reichstages des freien Staates Bremen

im Jahre 1821

Druck und Verlagsort

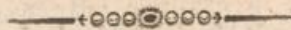
Druck und Verlagsort des Reichstages, Bremen, 1821

1821

Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Accise, Convoe, Lonnengeld und Kornhaus-Abgabe	Jan. 1.
2.	2.	Abtretung d. Eigenth. zu öffentl. Anstalten	— 8.
3.	5.	Compactaten, das gerichtl. Verfahren angeh.	März 12.
4.	9.	Schiffszug mit Pferden	— 12.
5.	10.	Hasen-Ordnung	— 26.
6.	28.	Eröffnung des Osterthors zur Nachtzeit	— 26.
7.	28.	Abgaben in den Norwegischen Häfen	— 28.
8.	29.	Beschädigung der Anlagen auf den Kirchhöfen	— 31.
9.	30.	Abgaben der Braantweinbrenner u. s. w.	April 2.
10.	31.	Aufhebung der Oldenburg. Quarantaine-Maafregeln	— 9.
11.	33.	Wohnort der Bremischen Schiffer	— 23.
12.	34.	Abladen der Güter an der Holzpforte	Mai 10.
13.	34.	Prüfung der hiesigen Sachführer bei dem Ober-Appellationsgericht	Juni 4.
14.	36.	Aufforderung zur Einimpfung der Schutzblattern	— 18.
15.	37.	Preussische Abgaben in den Hasenplätzen	— 26.
16.	38.	Revision des Theerlagers	Juli 2.
17.	38.	Fortdauer des erhöhten Schulgeldes	— 12.
18.	39.	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts	— 16.
19.	41.	Ordonnanzfuhrleute und Mietzkutscher	— 23.
20.	42.	Nächtliches Herumschwärmen der Landleute	— 25.
			21.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
21.	45.	Abänderung des Art. 23 der Schiffsmäkler- Ordnung	Sept. 10.
22.	46.	Dank-, Buß- und Betttag	— 23.
23.	47.	Weggeld zu Walle	— 27.
24.	47.	Feier des 18. Octobers	Octb. 14.
25.	47.	Freihaltung des Marktplazes am 18. Octob.	— 14.
26.	48.	Polizei-Vorschriften für die Fremden wäh- rend des Freimarkts	— 14.
27.	48.	Nachträgliche Bestimmungen zu der Ober- Appellationsgerichts-Ordnung	— 19.
28.	48.	Ein- und Auspassiren auf der großen und kleinen Weser nach Anfang der Thorsperre	— 22.
29.	51.	Verordnung in Betreff seewärts einkommen- der Schiffe	— 29.
30.	54.	Besorgung der Frachtfuhrgüter	Nov. 5.
31.	56.	Subscriptions-Sammlung für das Armen- Institut	— 15.
32.	58.	Beherbergung der Fremden auf den Schiffen	Decbr. 8.
33.	58.	Steuern und Auflagen für 1822	— 10.
34.	90.	Stempel-Abgabe auf Wechsel	— 10.
35.	93.	Straßen-Polizei	— 22.
36.	93.	Bettelei am Neujahrstage	— 22.
37.	93.	Concession zur Gastwirthschaft, Schenken zc.	— 27.
38.	94.	Gastwirth, Krüger, Branntweinbrenner zc.	— 31.
39.	100.	Accise, Convoje, Tonngeld, Kornhaus- Abgabe	— 31.
40.	101.	Consumtions-Abgabe von Wein, Brannte- wein zc.	— 31.
41.	101.	Eröffnung des Doventhors zur Nachtzeit . .	— 31.



1. Prolongation der Accise-, Convoje- und Ton-
nengeldsrollen, mit einigen Modificationen, so wie der Ab-
gabe von der Durchfuhr des Oberländi-
schen Getreides.

Demnach durch Rath- und Bürgerschuß vom 29. v. M.
die bisherige Accise-, Convoje- und Tonnengeldsrolle, jedoch
letzere beide mit einigen Abänderungen, wodurch dieselben mit
der Accise in ein richtigeres Verhältniß gebracht sind, so wie
die Abgaben von dem die Stadt passirenden Oberländischen
Getreide, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. April 1820,
für das Jahr 1821 prolongirt worden: so wird dieses absei-
ten Eines Hochweisen Rathes zur allgemeinen Nachach-
tung bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Rathes-Versammlung den
29. Dec. 1820 und publicirt den 1. Jan. 1821.

2. Bekanntmachung die Abtretung des
Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des
Staats betreffend.

Nachdem vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 29. December v. J. beliebt worden: die bereits in den Conventen vom 21. April und 9. Mai 1815 und 1. Mai 1818 vorläufig vereinbarten Grundsätze über die Freiheit des Eigenthums nunmehr definitiv anzunehmen und in Gesetzeskraft treten zu lassen, so werden dieselben von Seiten Eines Hochweisen Rathes hierdurch nachstehend publicirt:

1) Das Eigenthum eines jeden Bürgers und Einwohners des Bremischen Staats ist und bleibt unverleßlich.

2) Sollte der Fall eintreten, daß der Staat zur Errichtung einer öffentlichen nothwendigen oder einleuchtend nützlichen Anstalt, wie zum Beispiel: Straßen, Wege, Canäle, des unbeweglichen Eigenthums einer Privatperson bedürfte, und sich mit solcher nicht auf dem, zuerst zu versuchenden gütlichen Wege vereinbaren könnte, so soll solche nur durch den vereinten Willen von Rath und Bürgerschaft zur Abtretung eines solchen Eigenthums genöthigt werden können.

3) Diese Abtretung darf indeß nicht eher statt finden, bis dem Eigenthümer eine gerechte und hinreichende Entschädigung dafür wirklich ausgezahlt worden, mit deren Ausmittelung folgendergestalt zu verfahren ist:

4) Der Eigenthümer wird zuerst aufgefordert, sowohl den activen Werth seines Eigenthums, als den etwanigen Kaufpreis und alle Umstände, welche diesen Werth für ihn beson-

besonders erhöhen möchten, sorgfältig anzugeben. Auch kann der Betheiligte verlangen, vor einer gemeinschaftlichen Deputation persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gehört zu werden.

5) Es werden sodann drei Sachverständige ernannt, wovon einen der Senat, den zweiten der Betheiligte und beide Ernante den dritten wählen. Diese haben zuvörderst den abzutretenden Gegenstand genau zu verzeichnen und aufzugeben, mit dem Eigenthümer darüber zu consultiren, sodann über den activen und relativen Werth und alle sonst noch in Frage kommenden Umstände ein Gutachten aufzusetzen und dasselbe mit dem Taxato zu begleiten, bei welchem Taxato der höchste Werth der Grundstücke im Allgemeinen der letzten zehn Jahre als Regel anzunehmen ist.

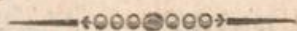
6) Sodann werden neun Schiedsrichter, welche, so wie die zuvor erwähnten Sachverständigen, auch Auswärtige seyn können, gewählt, von denen der Senat drei, der Betheiligte drei und diese sechs sodann die übrigen drei ernennen. Es wird ihnen das Taxat und Gutachten der Sachverständigen vorgelegt und sie setzen nach Erwägung aller Umstände das Entschädigungsquantum fest.

7) Wenn dem Staate diese Summe zu hoch scheint, so steht es ihm frei, innerhalb drei Wochen nach Entscheidung der Schiedsrichter und vor Auszahlung der Entschädigungs-Summe zurückzutreten. Der Staat hat solchenfalls den Eigenthümer für alles ihm mittlerweile entstandene Interesse zu entschädigen und zwar nach dem Ausspruche dreier anderweitiger Schiedsrichter, welche auf die in No. 6 bestimmte Weise gewählt werden.

8) Nach erfolgter Auszahlung jenes Entschädigungsquantums aber hat der Eigenthümer den in Frage stehenden Gegenstand, jedoch mit Ausnahme des sub No. 9 bemerkten Falles, sofort an den Staat abzuliefern. Dem Betheiligten, welcher sich noch nicht hinlänglich entschädigt glaubt, steht die gerichtliche Nachsuchung einer höhern Entschädigung frei, wenn er binnen der gewöhnlichen Appellationsfrist von schiedsrichterlichen Urtheilen die Vergrößerung nachsucht und betreibt. Die Verpflichtung zur Abtretung tritt alsdann nicht ehender ein, als bis die gerichtliche Entscheidung über eine höhere Entschädigung erfolgt ist.

9) Zwischen der schiedsrichterlichen Entscheidung, oder dafern von dieser appellirt seyn sollte, von der Entscheidung in der Appellations-Instanz und dem Eintritte der Verpflichtung zum wirklichen Abtreten, muß wenigstens, wenn von Gebäuden oder zu dem Betriebe des Abtretenden unentbehrlichen Plätzen die Rede ist, ein Zeitraum von sechs Monaten liegen, damit der Eigenthümer die gehörige Zeit habe, sich nach einer andern Wohnung umzusehen; der Staat hat außer der Entschädigungssumme die Kosten der Taxation und der Entscheidungen zu tragen, auch wenn die Abtretung nicht begehrt würde. Bei einer solchen Veräußerung werden übrigens dieselben Förmlichkeiten, welche bei Privatverkäufen statt haben müssen, in Rücksicht der öffentlichen Abkündigung, Lassung, Abgaben, der darauf haftenden Capitalien u. s. w. beobachtet.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 5ten und publicirt am 8. Januar 1821.



3. Publication der mit Auswärtigen
bestehenden in das gerichtliche Verfahren einschlagenden
Compactaten.

Es findet Ein Hochweiser Rath sich veranlaßt, wegen der mit auswärtigen Staaten bestehenden, in das gerichtliche Verfahren einschlagenden Compactaten, das Nachfolgende bekannt zu machen:

1) Seit dem Jahre 1728 bestehen zwischen hiesiger Stadt und (Hannoversch) Minden Compactaten de non arrendando dahin, daß die Güter der gegenseitigen Bürger und Einwohner, selbst wenn das forum contractus fundirt, nicht mit Arrest belegt, sondern die Kläger an des Beklagten ordentliches forum domicilii verwiesen werden sollen.

2) Im Jahre 1801 ist mit der Königlich Preussischen Minden-Ravensbergischen Regierung die noch ganz neuerlich vom Königlich Preussischen Gouvernement als fortwährend gültig anerkannte Vereinbarung getroffen:

„daß, wenn im Fürstenthum Minden ein Untergehöriger außer Stande zu bezahlen ist und seine Insolvenz der Obrigkeit angezeigt hat, dessen Güter in Bremen für den Zweck, um dadurch einen Particular-Concurs zu veranlassen, mit Arrest nicht be-
kümmeret werden sollen, sondern daß man vielmehr die hier angetroffenen Güter der bezeichneten Untergehörigen des Fürstenthums Minden an das forum domicilii und somit an das forum generale concursus auf dessen Requisition jedesmal verab-
folgen

„folgen und die etwanigen hiesigen Gläubiger an
 „solches forum weisen wolle; und daß, wenn ein
 „hiesiger Bürger sich insolvent erklärt und von den
 „Creditoren auf dessen im Fürstenthum Minden etwa
 „befindliche Güter Arrest und Eröffnung des Parti-
 „cular-Concurses nachgesucht werden sollte, man
 „dort auf diesseitige Requisition eben so verfahren
 „wolle.“

3) Im Jahre 1809 ist mit dem Senate der freien
 Hansestadt Hamburg gegenseitig vereinbart:

„daß auf das Vermögen insolvent gewordener
 „Bürger und Untergehöriger kein Arrest weiter gestat-
 „tet, auch die vor dem ausgebrochenen Fallissement
 „angelegten Arreste, in sofern nicht bereits rechts-
 „kräftig auf Erhebung erkannt worden, auf Anhal-
 „ten des impetratischen Theils wieder aufgehoben wer-
 „den sollen.“

4) Im Jahre 1816 hat die Churhessische Regierung,
 nachdem diesseits durch ein Urtheil des Obergerichts vom
 8. Juli 1816 die Verabfolgung der von dem Curator in der
 Debit-Sache eines Kaufmanns zu Hersfeld, im Churfürsten-
 thum Hessen, wider einen hiesigen Bürger eingeklagten Schuld
 an das Concurs-Gericht zu Hersfeld unter dem Vorbehalt er-
 kannt war, daß zuvörderst von der Churhessischen Regierung
 Reversalien über die Beobachtung eines gleichen Verfahrens
 in vorkommenden Fällen ausgestellt würden, vermöge Ermäch-
 tigung von Sr. Königlichen Hoheit dem Churfürsten unterm
 21. September 1816 die Zusicherung ertheilt:

„daß

„daß, wenn über das Vermögen eines hiesigen Ein-
 „wohners ein Concurs hier selbst entstehen würde und
 „gewisse Forderungen an Churfürstliche Unterthanen
 „oder in dem Churfürstenthum Hessen gelegene Güter
 „zu dem Vermögen des Gemeinschuldners gehören soll-
 „ten, die von den Schuldnern einzutreibenden oder
 „aus den Gütern zu lösenden Gelder auch dann,
 „wenn ein Churfürstlicher Unterthan zur Sicherung
 „einer ihm gegen den Gemeinschuldner zustehenden
 „Forderung auf diese Gelder oder Güter Beschlag
 „gelegt hätte oder Beschlag legen würde, ohne auf
 „ein Zurückbehaltungs- oder Absonderungs-Recht ge-
 „gen die Concursmasse sich berufen zu können, nach
 „Bremen an das Concursgericht verabsfolgt werden
 „sollen.“

5) Die im Jahre 1815 mit dem Königreich Hannover abgeschlossene Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen, besagt im wesentlichen Folgendes:

- a) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreich Hannover oder in dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Gebieten geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in den anderweitigen Gerichtsbezirk sich gewandt haben, an dasjenige Gericht ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist. —
 Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung ver-
 langt

langt wird, in dem einen oder andern Gebiete wirklich domicilirte Staats-Angehörige sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlichen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Bremen zu treffenden Uebereinkunft verstellt bleiben. — In bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Gebiete darauf, entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, findet die Auslieferung nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen dem Königlichen Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Bremen eine Uebereinkunft getroffen wird.

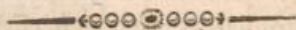
- b) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo es nicht auf die Auslieferung eines Verbrechers, sondern auf Vernehmung von Zeugen oder andern Personen ankommt, soll deren Stellung, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.
- c) Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Behrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden.

d) Es

d) Es ist den Polizei-Bedienten der beiderseitigen Gebiete verstatet, flüchtigen Verbrechern und Verdächtigen über die Gränze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebiets, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

6) Eine gleichlautende Convention ist gleichzeitig mit dem Herzogthum Oldenburg abgeschlossen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 7. und publicirt den 12. März 1821.



4. Bekanntmachung der Herabsetzung
des Miethlohns der Vorspannpferde bei dem Schiffszuge
nach Hoya und Hudemühlen.

Demnach mit der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover vereinbart worden, daß bei den gesunkenen Haberpreisen der Miethlohn eines Vorspannpferdes bei dem Schiffszuge

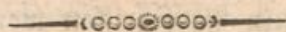
von Bremen bis Hoya auf 5 Rthlr. 36 gr. Convent.
Münze, und

von Bremen bis Hudemühlen auf 9 Rthlr. Convent.
Münze,

herab-

herabgesetzt werde; so wird solches zur Nachricht für die Schiffer und Anspanner hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt den 12. März 1821.



5. Verordnung für den Hafen zu Vegesack.

Da die bisher für den Hafen zu Vegesack erlassenen verschiedenen Verfügungen bei einer mit denselben vorgenommenen Revision in manchen Bestimmungen den gegenwärtigen Umständen nicht mehr ganz angemessen befunden worden, außerdem aber deren Zusammenstellung in eine und dieselbe Verordnung zu desto leichterem Uebersicht und besserer Nachachtung erforderlich geschienen: so ist, unter Aufhebung jener älteren Verordnungen, die Erlassung einer neuen allgemeinen Hafen-Ordnung nachstehend beliebt und beschlossen worden:

Von der Aufsicht
über den
Hafen und den
Hafenmeister.

§. 1. Die unmittelbare und nächste Aufsicht über den Hafen wird durch den bei demselben angestellten zeitigen Hafenmeister unter der obern Leitung der ihm vorgesetzten Deputation aus Rath und Bürgerschaft geführt.

§. 2. Er hat deshalb den ihm von derselben zugehenden Instruktionen, Weisungen und Befehlen unweigerlich Folge zu leisten, so wie er auch gehalten ist, den von dem Herrn

Herrn Amtmann in Begesack zu erlassenden allgemeinen Polizei-Verfügungen, sofern solche nicht etwa der besondern Hafen-Ordnung zuwider laufen, Folge zu leisten.

§. 3. Die Aufrechthaltung der Gerechtsamen des Hafens und der in der gegenwärtigen Verordnung verfaßten Verfügungen hat der Hafenmeister sich möglichsten Fleißes angelegen seyn zu lassen, alle ihm darin ertheilten Vorschriften genau zu befolgen, und im Falle er etwas denselben zuwiderlaufendes bemerkt, darüber ungesäumt dem Hafen-Departement zu berichten.

§. 4. Alle Einnahmen, deren Hebungen ihm, es sey zu seinem eigenen Vortheile oder zur Ablieferung an den Staat, übertragen werden, hat er getreulich mit Jahr und Tag in ein eigenes, auf Verlangen jederzeit zu producirendes Buch zu verzeichnen.

§. 5. Seinen Dienst muß der Hafenmeister immer persönlich verrichten, und ist es ihm nur gestattet, im Falle einer Krankheit oder nothwendigen Abwesenheit denselben durch einen Substituten versehen zu lassen. Bei einer nur einen Tag dauernden Abwesenheit hat er, ehe er sich entfernt, eine sichere Person zur Uebernahme des Hafenmeisterdienstes willig zu machen, eine längere Abwesenheit ist ihm aber nur gestattet, nachdem er vorab die Erlaubniß dazu vom Hafen-Departement erhalten und einen von diesem genehmigten Substituten bestellt hat. Bei einer ihn treffenden Krankheit hat er gleichfalls seinen Dienst einer von seinen Vorgesetzten vorab zu genehmigenden Person zu übertragen.

§. 6. Der Hafenmeister hat dafür zu sorgen, daß die von ihm zu Behuf der Reparatur der Schiffe zu haltenden
Guinen,

Guinen, Blöcke und Flöße nebst Zubehör stets in gutem und untadelhaften Stande und in hinreichender Anzahl vorräthig seyen, und soll für deren Benutzung ein Mehreres nicht zu berechnen befugt seyn, als in den dieser Verordnung am Schlusse beigefügten Tarifen vorgeschrieben ist.

§. 7. Dafern auch von einer der Bremischen Gerichtsbehörden auf ein in dem Hafen oder auf dem Strome liegendes Schiff oder Güter ein Arrest verhängt worden, soll der Hafenmeister das Schiff oder die Güter so lange anhalten, bis ein solcher Arrest wiederum aufgehoben und ihm davon ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden.

Von der Benutzung des Hafens und der zu demselben gehörenden Anstalten.

a. Im Allgemeinen.

§. 8. Um den Hafen allezeit für die ein- und auslaufenden Schiffe zugänglich zu erhalten, ist es Niemandem gestattet, sich mit einem Schiffe, Boote, Rahne oder sonstigen Fahrzeuge in die Oeffnung des Hafens oder auf dem Reviere von Begesack im Strome dergestalt

vor Anker zu legen, daß dadurch die auf- und abfahrenden Schiffe in ihrer Fahrt gehindert werden; sollte Jemand dawider handeln: so ist er gehalten, auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters einen andern Platz mit seinem Fahrzeuge einzunehmen, und hat derselbe, wenn er sich darin irgend säumbhaft bezeigen sollte, zu gewärtigen, daß er werde in eine Geldstrafe von zehn Rthlr. genommen und ihm überdies nöthigenfalls vom Hafenmeister das Tau mit dem Hafenbeile gekappt werde.

§. 9. Ei-

§. 9. Einem jeden Schiffe, welches in den Hafen gelegt wird, soll von dem Hafenmeister der Platz angewiesen werden, und zwar so viel thunlich nach nachstehender Ordnung:

Diejenigen Schiffe, welche entweder der Winterlage halber oder sonst auf längere Zeit in den Hafen gelegt werden, erhalten ihren Platz entweder im Hintergrunde des Hafens oder an der links vom Eingange desselben belegenen Seite, soweit nicht auch diese zum Kielholen und Repariren der Schiffe benützt wird, in fortlaufender Reihe nach ihrer Größe und soweit solches nach der Tiefe des Wassers rathsam ist, jedoch so, daß der Eingang des Hafens dadurch nicht beengt wird, und die durch das Auslaufen der einzelnen Schiffe in der Reihe entstehenden Lücken durch das Hineinlegen neu hinzukommender oder das Verlegen der darin liegenden Schiffe nach Anweisung des Hafenmeisters wieder ausgefüllt werden.

Diejenigen Schiffe aber, welche reparirt oder verzimmert werden sollen, erhalten ihren Platz an der vorzugsweise zum Bessern und Zimmern bestimmten rechten Seite des Hafens.

§. 10. Solche Schiffe, welche zum Verzimmern, Verbubbeln oder zum Kielholen in den Hafen gebracht werden, sollen jedoch erst dann auf Anweisung des Hafenmeisters die Kielörter oder Kielplätze einzunehmen befugt seyn, wenn wirklich die Arbeit an demselben ohne weitem Zeitverlust beginnen kann, damit nicht andere Schiffe, welche dazu bereit sind, dadurch in der Arbeit aufgehalten werden. Sollte auch
ein

ein Schiff einen Kielplatz bereits eingenommen haben, die Arbeit an demselben aber in den nächsten zwei bis drei Tagen nicht wirklich beginnen, so soll dasselbe einem andern zum Verzimmern bereit liegenden Schiffe aus dem Kielplatze zu weichen schuldig seyn.

§. 11. Wenn ein zu reparirendes Schiff nicht gekielholt, sondern nur oberhalb Wassers verzimmert werden soll, so wird demselben zu diesem Behufe ein paßlicher Platz vom Hafenmeister angewiesen.

§. 12. Die Plätze unter den verschiedenen Krähnen dürfen niemals belegt werden, sondern sind jederzeit für solche Schiffe frei zu lassen, welche von den Krähnen Gebrauch machen wollen.

§. 13. Dazern auch Balken und Holz in Flößen in den Hafen gebracht werden, was jedoch nur, wenn es den Schiffen nicht hinderlich ist und auf die Weise gestattet seyn soll, daß der Regel nach nicht mehr wie zwei Flöße zu gleicher Zeit darin aufgenommen werden, soll der Hafenmeister denselben ihre Plätze, so viel thunlich, zunächst des Krähns, wo sie laden wollen, auf die Art anweisen, daß dadurch die Schiffe nicht am Ein- und Auslaufen verhindert werden.

§. 14. Wenn von den solchergestalt in den Hafen gelegten Flößen Balken oder sonstige Stücke sich ablösen und sinken, so sollen dieselben von deren Eigenthümern binnen zwei Tagen wiederum aus dem Grunde herausgeholt werden, widrigenfalls sie dem Hafen verfallen sind und zu dessen Besten vom Hafenmeister aufgebracht werden. Sollte auch,

bis dies geschehen, ein Schiff durch einen solchen versunkenen Balken Schaden leiden, so soll derjenige, dem das Holz gehört, diesen Schaden unweigerlich ersetzen.

§. 15. Das Schloopen alter Schiffe im Hafen ist verboten, so wie nicht weniger solcher Fahrzeuge, die in demselben etwa versinken sollten, für Rechnung der Eigenthümer sofort aus demselben zu entfernen sind.

§. 16. Die Schiffer, welche in den Hafen einlegen, sind gehalten, binnen den nächsten 24 Stunden den Klüverpenn, die blinden Raagen, den über das Heck ragenden Baum, den Boogspriet, so weit dies bei Galliotsschiffen nöthig erachtet wird, und ihre Schiffs-Anker einzuheben und innerhalb des Schiffes zu lagern, und ist es ihnen unter keinem Vorwande gestattet, die letzteren außerhalb des Schiffes oder an dem sogenannten Panterbalken liegen oder hangen zu lassen. Desgleichen werden die Grönlandsfahrer angewiesen die Galgen, an denen die Schaluppen aufgezogen und ins Wasser gelassen werden, nicht queer über das Schiff, sondern der Länge nach auf demselben zu lagern, und sind endlich die im Hafen zu beiden Seiten liegenden Schiffe an einander zu befestigen, um bei heftigen Winden das Austreiben auf die Gorden zu verhüten.

§. 17. Sofern kein hinreichender Platz im Hafen leer ist, um in demselben das Löschen der Ladung vorzunehmen, muß ein beladenes Schiff außerhalb desselben entladen werden, ehe es zum Einlaufen zugelassen wird.

§. 18. Alles Auswerfen von Rehricht, Unrath oder was es auch sey, aus einem in dem Hafen liegenden Schiffe,
in

in den Hafen selbst oder auf das Hafen-Bollwerk ist auf das Strengste untersagt, und sind die Schiffer angewiesen, den Kehrlicht 2c. in Körben oder sonstigen Gefäßen fortzuschaffen. Für jede Contravention der Art ist eine Strafe von fünf Thalern zu erlegen, für deren Entrichtung der Capitain des Schiffs, aus welchem das Auswerfen geschehen, verantwortlich ist, auch wenn es nicht ausgemittelt werden kann, von wem dasselbe verübt worden.

§. 19. Gleicherweise ist jede sonstige Beschädigung des Hafens und seines Bollwerks durch Ausziehen der eisernen Anker und Krampen, durch Einhauen von Löchern an den Kielplätzen an den Bohlen, Planken und Ständern des Bollwerks 2c. 2c. auf das Strengste verboten, und soll Jeder, der darüber betroffen wird, nicht nur den angerichteten Schaden ersetzen, sondern überdem mit einer Geldbuße von zehn bis fünf und zwanzig Thalern oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 20. So wenig von den Mannschaften der in dem Hafen liegenden Schiffe als von sonst Jemandem, der nicht besonders dazu berechtigt ist, darf in dem Hafen gefischt werden, bei Strafe der Confiscation der dazu gebrauchten Geräthschaften und einer Geldbuße von fünf Thalern.

§. 21. Für jedes vom Capitain und der Mannschaft verlassene im Hafen liegende Schiff ist ein in Begefalliger Beauftragter zu bestellen und dem Hafenmeister anzuzeigen, um die Anordnungen, die dieser etwa beim Verlegen oder Verholen solcher Schiffe zu treffen nothwendig findet, auszuführen. Bei Ermangelung eines solchen Bevollmächtig-

mächtigen, oder, wenn derselbe sich in der Befolgung solcher Anordnungen säumhaft findet, steht dem Hafenmeister die Befugniß zu, die desfalls erforderlichen Arbeiten für Rechnung der Schiffs-Eigenthümer besorgen zu lassen.

§. 22. Für diejenigen Schiffe, welche in den vier Wintermonaten vom 1. November bis zum 1. März in den Häfen gelegt werden, ist die sogenannte Winterlage nach nachstehendem Tarife zu entrichten. Für ein Schiff von

200 — 150 Last	Rthlr. 10,
150 — 125 »	» 8,
125 — 100 »	» 7,
100 — 75 »	» 6,
75 — 50 »	» 5,
50 — — »	» 4,

Die Berichtigung dieser Abgabe muß aber vor der Abfahrt aus dem Hafen an den Hafenmeister erfolgen, und ist es im Falle der Weigerung der Bezahlung dieser Abgabe dem Hafenmeister gestattet, durch Wegnahme der Segel und des Ruders solche Schiffe, welche vor Entrichtung der Abgaben wegfahren wollen, anzuhalten.

§. 23. Ein jeder Schiffer, welcher auf seinem im Hafen liegenden Schiffe dessen Masten aus- oder einsehen will, ist gehalten, sich zu dem Ende des dortigen Masten-Krahns zu bedienen oder wenigstens die für dessen Gebrauch bestimmten Gebühren zu entrichten.

§. 24. Melden sich zugleich mehrere Schiffer um den Gebrauch des Masten-Krahns, so ist ihnen vom Hafenmeister

ster ihre Reihenfolge in derselben Ordnung, in welcher sie sich gemeldet haben, anzuweisen.

§. 25. Die für den Gebrauch des Masten = Krahns zu zahlende Gebühr ist nachstehend regulirt:

Ein Mast über 15 Zoll Diameter, wo derselbe am dicksten ist, zahlt pr. Zoll Rthlr. — = 36 gr.

Ein Mast unter 15 Zoll Diameter, wo derselbe am dicksten ist, zahlt pr. Zoll » — = 18 »

Für das Aussetzen eines Mastes aus einem alten Schiffe wird die Hälfte bezahlt.

Wenn ein neuer Mast eingesetzt und ein alter ausgefetzt wird, so wird nur für das Einsetzen bezahlt.

Für Guinen und Blöcke wird bezahlt:

Für einen schweren Galliotmast mit fester Stenge » 10 = — »

Für einen Raaschiffsmast » 6 = — »

Für einen Befahnmast » 4 = — »

c. Stein = Krahn. §. 26. Der zum Behuf des Ueber-

setzens und Ausladens von Grausteinen am Hafen errichtete Stein = Krahn steht auf die desfalls bei dem Hafenmeister zu machende Anzeige, bei welcher der in Bremen für die Steine ertheilte Accisezettel vorzuzeigen ist, einem Jeden zum Gebrauche frei.

§. 27. Das dafür zu bezahlende Krahngehd mit Einschluß des Lohnes der Arbeiter und der Vergütung für die vom Hafenmeister zu liefernden Geräthschaften beträgt:

- | | | | | | |
|----|---|---|--------|----|-----|
| a) | für einen großen Mühlenstein . . . | 1 | Nthlr. | — | gr. |
| b) | für einen etwas kleineren . . . | — | » | 48 | » |
| c) | für einen liegenden Leichenstein . . . | — | » | 36 | » |
| d) | für ein sogenanntes Plattstück . . . | — | » | 24 | » |
| e) | für ein Fuder Blocksteine à 24 Cubikfuß | — | » | 24 | » |
| f) | für ein Fuder Strecksteine à 15 Ellen | — | » | 24 | » |
| g) | für ein Fuder Astracsteine à 20 Ellen | — | » | 24 | » |

Anstalten zur Sicherung des Hafens und der darin liegenden Schiffe und Güter.

§. 28. Der Hafenmeister hat fleißig darauf zu achten, daß sich keine Bettler und sonstige verdächtige Personen auf dem Hafen betreten lassen, und muß solche,

wenn er sie findet, erforderlichen Falls durch die Hafenvächter arretiren und dem Gerichte zu nachdrücklicher Bestrafung überliefern.

§. 29. Desgleichen hat er darauf zu sehen, daß unter keinem Vorwande über den zur Verhütung von Diebereien auf den Hafen und zu dessen Befriedigung an der nordöstlichen Seite gezogenen Graben ein Steg oder eine Planke gelegt, und dadurch eine Verbindung mit dem jenseitigen Ufer zuwege gebracht werde. Auch hat er jeden Abend den Baum vor dem Hafen zu schließen.

a. Schifferwache.

§. 30. Sofern besonders zur Wintersonnenzeit zur Sicherstellung der in dem Hafen lagernden Schiffe und Güter ge-

gen Diebstahl und sonstige Beschädigungen, so wie zur Handhabung der Local-Polizei auf dem Hafen, die Schiffer-Wache in Thätigkeit gesetzt wird, hat diese ihren Dienst nach nachstehenden Vorschriften zu versehen.

§. 31. Die Wache bestehet täglich aus zweien Schiffen, denen acht Mann untergeben sind.

§. 32. Die Schiffer tragen eine roth und weiß gestreifte Schärpe, die Mannschaft Hüte, an der aufgeschlagenen Seite mit dem Bremer Schlüssel bezeichnet.

§. 33. Die Mannschaft wird von den aus Rath und Bürgerschaft zu dem Hafen Verordneten nach Vorschlag des Hafenmeisters gewählt und angenommen; sie kann nach Gutfinden derselben wieder verabschiedet werden.

§. 34. Es sind 8 bis 16 Mann zu engagiren, damit die Mannschaft auf Erfordern erneuert werden könne.

§. 35. Die Ablösung gehet täglich in der Stunde zwischen 11 und 12 vor sich, desends die in Bremen wohnenden Schiffer, welche die Wache trifft, darauf zu halten haben, daß der Rundewagen daselbst vor acht Uhr Morgens abgehen möge.

§. 36. Die täglich zur Wache kommenden acht Mann treten sämtlich nur während der Nachtzeit in Dienst, am Tage soll der Dienst von zweien derselben oder andern Personen versehen werden.

§. 37. Die Nachtwache hebt zu der Zeit an, wann die Arbeiter im Hafen ihre Arbeit verlassen, und endigt, wann sie sich zu derselben Morgens wieder einfinden. Es wird zu derselben mit der im Hafenhause befindlichen Glocke, welche zugleich

zugleich in Brandfällen als Sturmglocke dienet, ein- und ausgeläutet.

§. 38. Die Mannschaft am Tage leistet ihren Dienst als Patrouille; die Nachtwache auf Postirungen, so daß vier Mann ausgestellt werden, welche mit den übrigen vier Mann wechseln.

§. 39. Zu Posten sind bestimmt; das Hafenhause, das Heck an der Ribbelstraße, die östliche Gegend des Hafens bis zur Corps de Garde, und die Gegend des Krahns.

§. 40. Die wachhabenden Schiffer können zwar bei zutreffenden Abhaltungen einen andern Schiffer in ihren Platz stellen; einem Steuermann aber kann ihre Wache nicht übertragen werden.

§. 41. Denen Schiffern ist nicht gestattet von der Wache abzugeben, bevor sie solche denen dieselbe beziehenden Schiffen wirklich übergeben haben.

§. 42. Die zur Nachtwache aufziehende Mannschaft muß sich in dem Hafenhause, woselbst ihr eine Parole von den Schiffen ausgetheilt wird, mit dem Läuten der Hafenglocke einfinden.

§. 43. Wer sich über eine Viertelstunde nach dem Läuten verspätet, wird um den vierten Theil des ihm bestimmten Wachtlohns gestraft.

§. 44. Wer seinen Posten verläßt, oder auf demselben schlafend betroffen wird, hat den halben Wachtlohn verwirkt; nicht weniger ein Jeder, so sich von der Wache, ohne Urlaub der wachhabenden Schiffer, entfernt.

§. 45.

§. 45. Wer sich einer Widersetzlichkeit zu Schulden kommen läßt; wer sich auf der Wache betrunken einfindet, oder während derselben betrinkt; wer Handel auf der Wache macht, oder sich an einem der Mitmannschaft thätlich vergreift, diese haben den Abschied und nach Befinden Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 46. Die Wache wird verpflichtet, unter Aufsicht des Hafenmeisters und Anführung der wachhabenden Schiffer, was dem Hafen, oder den Schiffen und darin befindlichen Gütern und Geräthschaften, oder auch den auf dem Hafen gelagerten Gütern, Holze und Schiffs-Materialien irgend es sey durch Brand, Sturm, Wasserfluthen, Raub und Dieberei, oder auf welche Art es sonst wolle, nachtheilig werden kann, sorgfältig zu achten, und jede Gefahr und Schaden daran besten Fleißes zu verhüten und abzuwenden.

§. 47. Die Zugänge zu dem Hafen, mit Ausnahme des am Hafenhause, sind durch die wachhabenden Schiffe von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens oder doch bis zu Tagesanbruch gesperrt zu halten, und die während dieser Sperrung auf dem Hafen betroffenen Personen, wenn sie keine befriedigende Auskunft wegen ihres Aufenthalts zu geben vermögen, als verdächtig einzuziehen, damit sie auf geschehene Meldung bei der Polizei-Behörde vernommen, und nach Befinden zur Strafe gezogen werden.

§. 48. In der Zwischenzeit vom Anfange der zweiten Stunde nach Ausstellung der Nachtwache bis zum Eintritte der gänzlichen Sperrung des Hafens um zehn Uhr Abends ist der Uebergang über den Hafen nur solchen Personen gestattet,

gestattet, welche eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne bei sich führen, wer sich ohne eine solche zu dieser Zeit auf dem Hafen betreten läßt, ist von der Wache zu arretiren und dem Gerichte zur Bestrafung abzuliefern.

b. Brand-
Ordnung.

§. 49. Ein jedes Fahrzeug, welches in den Hafen legen will, muß zuvörderst von dem Hafenmeister genau untersucht werden, der sich davon zu überzeugen hat, daß in demselben keine leicht Feuer fangende Stoffe, als Flachs, Hanf, Thran, Theer, Pech, Schiffswerg oder Pulver geladen sind, indem diese jedenfalls außerhalb des Hafens gelöscht und ans Land gebracht seyn müssen, ehe dem Schiffe das Einlaufen in den Hafen gestattet werden kann.

§. 50. Während der Zeit der Winterlage darf auf keinem im Hafen liegenden Schiffe Feuer, es sey zum Kochen oder zu welchem Behufe es wolle, unterhalten werden, bei Strafe von wenigstens zehn Thalern für jede Contravention. Während der Sommerlage ist dies zwar von Morgens 7 Uhr bis zu Sonnenuntergang gestattet, doch ist auch dann der Hafenmeister befugt, wegen eintretender besonderer Umstände diese Erlaubniß zu suspendiren, und hat jeder Schiffer dem ihm desfalls zum Auslöschten des Feuers zu ertheilenden Befehle ungesäumt bei Vermeidung der erwähnten Strafe Folge zu leisten.

§. 51. Alles Tabacksräuchen auf einem Schiffe wie auf dem Hafen, so wie der Gebrauch einer Lampe oder eines Lichts, welche sich nicht in einer verschlossenen Laterne befinden, auf den Schiffen, ist bei einer Strafe von wenigstens

stens zehn Thalern für jeden Contraventions-Fall verboten. Gleichermäße ist das Schießen auf den Schiffen und auf dem Hafen streng untersagt und soll das Abfeuern kleiner Kanonen oder Böller bei feierlichen Gelegenheiten nur nach vorabgegangener Anzeige an den Hafentmeister und an den von diesem dazu bezeichneten Plätzen geduldet werden.

§. 52. Das Kochen von Pech und Theer darf niemals in einem Schiffe oder auf dem Hafen, sondern nur in dem zu diesem Behufe bestimmten Hause geschehen. Auch ist es den Eigenthümern der dem Hafen zunächst liegenden Schiffszimmerwerfte nicht gestattet, ihre Vorräthe an Pech und Theer auf denselben zu lagern, sondern es sind dieselben gehalten, diese an einem vom Hafen entfernten Orte zu bewahren.

§. 53. An Bord eines jeden zur Winterlage in den Hafen gelegten Schiffes müssen sich ein bis zwei kleine hölzerne Handsprützen, einige lederne oder leinene Feuerreimer oder Puzen und wenigstens drei Gießschaufeln befinden, die bei den von der Hafenverwaltung zu veranstaltenden Besichtigungen vorzuzeigen sind.

§. 54. Wenn bei eintretendem Frostwetter der Hafen zugefroren ist, hat der Hafentmeister dafür Sorge zu tragen, daß durch die Hafentwächter an mehreren Stellen desselben fortwährend einige Waken offen erhalten werden.

§. 55. Bei entstehendem Feuer hat der Hafentmeister sofort mit der Hafenglocke läuten zu lassen, um die Sprützenmänner herbei zu rufen, und dafür zu sorgen, daß die zum
Hafen

Hafen gehörenden Löschgeräthschaften an Sprühen, Eimern, Feuerhaken, Leitern ic. unverzüglich auf den Hafen gebracht und erforderlichen Falls in Thätigkeit gesetzt werden.

§. 56. Auf sämtlichen im Hafen liegenden Schiffen muß, sofern der Brand bei Nachtzeit ausbricht, sofort die große Schiffsluchte mit zwei Lichtern acht Fuß über dem Decke an der Fockrahe oder an einer Wand aufgesteckt werden, und es sind von diesen Schiffen so viele wie nur irgend thunlich ungesäumt aus dem Hafen auf den offenen Strom zu legen, die dem brennenden Schiffe zunächst liegenden Fahrzeuge aber so viel möglich durch das Bedecken mit nassen Tüchern, Schiffssegeln und Schlaglaken gegen die Verbreitung des Feuers zu schützen.

§. 57. Die bei solcher Gelegenheit aus den Schiffen zu rettenden Güter und Effecten sind entweder in das Hafenhäus und dessen Gärten, oder dafern dies zu weit entlegen seyn sollte, in die nächsten dazu sich vereignenden Häuser zu schaffen.

Ueber den, bei einem im Hafen ausbrechenden Brande, von den Ortsprühen des Fleckens Begeßack zu leistenden Beistand, wird in der Brand-Ordnung des Fleckens das Erforderliche bestimmt werden.

§. 58. Von einem entstandenen Brande hat der Hafenmeister sofort durch einen abzufendenden reitenden Boten dem Hafen-Departement in Bremen Nachricht zu ertheilen.

T a r i f

für den Gebrauch der Guinen, Blöcke und Flöße.

Für ein schwer Kielholendes, d. h. über 100 Last
trächtiges, zwei oder dreimastiges Schiff:

für 2 Guinen	Rthlr. 10
= 2 Lufguinen à 2½ Rthlr.	= 5
= 4 Stellblocken	= 10
= 2 Stützen und Lufbäume	= 4

Rthlr. 29.

Für ein leicht Kielholendes, d. h. bis 100 Last
einschließlich großes, zwei- oder dreimastiges Schiff:

für 2 Guinen à 4 Rthlr.	Rthlr. 8
= 2 Lufguinen	= 2
= 4 Stellblocken	= 7
= 2 Stützen und Lufbäume	= 3

Rthlr. 20.

Für ein schwer Kielholendes einmastiges Schiff:

für 1 Guine	Rthlr. 8
= 1 Lufguine	= 3
= 2 Stellblocken	= 6
= 1 Stütze und Lufbaum	= 3

Rthlr. 20.

Für ein leicht Kielholends einmastiges Schiff:

für 1 Guine	Rthlr. 5
= 1 Lufguine	= 2
= 2 Stellblocken	= 4
= Stütze und Lufbaum	= 2

Rthlr. 13.

Kleine

Kleine Gattungen, Schiffe bis circa 60 Lasten, als Schmacken, Buxen etc.

für 1 Guine	Rthlr.	4
= 1 Lufguine	=	2
= 2 Stellblöcke	=	3
= 1 Stüke und Lufbaum	=	1
		<hr/>
		Rthlr. 10.

Sollte ein schwer Kielholendes Schiff von zwei oder drei Masten länger als 6 Tage unter der Guine liegen müssen, so wird für jeden übrigen

Tag bezahlt Rthlr. 1 » 48 gr.

für ein leichtes zwei- oder dreimastiges

Schiff pr. Tag = 1 » 24 =

für ein schweres einmastiges Schiff

pr. Tag = 1 » 24 =

für ein leichtes einmastiges Schiff

pr. Tag = — » 60 =

für kleine Schiffe pr. Tag = — » 42 =

für Blöße, so lange sie gebraucht werden, 18 gr. pr. Stück jeden Tag.

—————
 Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 21sten und publicirt den 26. März 1821.



6. Bekanntmachung,
daß künftig auch das Osterthor zur Nachtzeit gegen
ein erhöhtes Sperrgeld eröffnet
werden soll.

Ein Hochweiser Rath bringt hierdurch zur öffentlichen
Kunde, daß zur Bequemlichkeit des Publicums, vom 1. k. M.
April an, auch das Osterthor zur Nachtzeit gegen ein er-
höhtes Sperrgeld geöffnet werden soll. Es treten dabei die
nämlichen Bestimmungen ein, welche in Ansehung des Heer-
den-, Hohen- und Buntenthores festgesetzt wurden, und in
der Bekanntmachung vom 26. April 1819 in den §§hen 6
bis 9 enthalten sind, auf welche daher in dieser Hinsicht
Bezug genommen wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
21. und publicirt am 26. März 1821.

7. Bekanntmachung, die Gleichstellung der Bremischen
Schiffe und Ladungen in den Norwegischen Häfen
mit den einländischen betreffend.

Der Senat bringt hierdurch zur Kenntniß des handelstrei-
benden Publicums, daß S. M. der König von Schweden die
nöthigen Befehle ertheilt hat, die Bremischen Schiffe in den
Häfen des Königreichs Norwegen, in Betreff der Abgaben,
welche sowohl von den Schiffen, als von ihren Ladungen

zu entrichten sind, genau auf dem nämlichen Fuß zu behandeln, wie die eigenen Norwegischen behandelt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. März 1821.

8. Bekanntmachung der Polizei-Direction, die Beschädigung der Anlagen auf den Kirchhöfen betreffend.

Von den Herren Bauherren mehrerer Kirchen wird darüber Klage geführt, daß die auf den Kirchhöfen mit vielen Kosten gemachten Anlagen und Anpflanzungen sowohl durch frei herumlaufendes Federvieh als besonders durch die muthwillige Schuljugend beschädigt und zu Grunde gerichtet werden. — Dieser Unfug ist nach bekannten hier zur Anwendung kommenden Obrigkeitlichen Verordnungen nicht zu dulden, und sieht sich Unterzeichnete daher veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es ist verboten, auf den Kirchhöfen in den Anlagen Federvieh herumlaufen zu lassen. — Geschieht es dennoch, so ist der Eigenthümer nicht nur zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet, sondern er wird auch außerdem in eine den Umständen angemessene Strafe genommen. Den bestellten Aufsehern und Polizei-Dienern ist es zugleich gestattet, das Federvieh, welches sie auf den Kirchhöfen frei umher laufend antreffen möchten, zu tödten.

2) Allen

- 2) Allen und Jedem, insbesondere aber der Schuljugend ist es untersagt, die Anlagen auf den Kirchhöfen auf irgend eine Weise zu beschädigen. — Wer sich Beschädigungen der Anlagen zu Schulden kommen läßt, der ist zur Leistung des Schadenersatzes verbunden, und wird überdies das Erstmal mit Arrest, im Wiederholungsfalle ernstlicher bestraft.
- 3) Die wilden Spiele, welche die Schuljugend nach beendigter Schulzeit auf den Kirchhöfen vorzunehmen pflegt, und die vorzüglich die Beschädigungen der Anlagen herbeiführen, sollen daselbst nicht gestattet, vielmehr gänzlich abgestellt seyn, und wird die Uebertretung dieses Verbots an den Widerspenstigen ernstlich geahndet werden.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu richten.

Bremen, den 31. März 1821.

Die Polizei = Direction.

—————(OOO@OOO)—————

9. Aufforderung an die Branntweinbrenner, Distillateurs, Krüger und Schenkwirthe, zur Entrichtung der diesjährigen Abgabe.

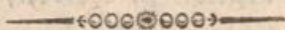
Nach der von Seiten der Accise = Kammer verfügten Anzeige ist eine bedeutende Anzahl der concessionirten Branntweinbrenner, Distillateurs, Krüger und Schenkwirthe mit der für dieses Jahr zu entrichtenden Abgabe, welche bekanntlich, nach der Verordnung vom 25. November

1819,

1819, vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen ist, im Rückstande geblieben. Da nun einer solchen Saumseligkeit nicht nachgesehen werden kann; so sind sämtliche Branntweinbrenner, Destillateurs, Krüger und Schenk-wirthe, die ihre Abgaben noch nicht bezahlt haben, hierdurch angewiesen, solche spätestens bis zum 14. des Monats April zu berichtigen. Diejenigen, welche dieser Anweisung nicht Folge leisten, sollen angesehen werden, als ob sie auf die ihnen ertheilten Concessionen verzichten, und ist die Polizei-Direction ermächtigt, denselben die fernere Betreibung der concedirten Brennerei, Destillation, Krugwirthschaft oder Schenke unter Anwendung ernstlicher Zwangsmittel gänzlich zu legen.

Die bemerkten Rückstände sind übrigens an die Accise-Kammer in der ausschließlich dazu bestimmten Vormittagsstunde von elf bis zwölf Uhr zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28. März und publicirt am 2. April 1821.



10. Publikation der Herzoglich Oldenburgischen Verordnung wegen Aufhebung der strengeren Quarantaine-Maassregeln.

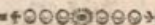
Die von der Herzoglich Hollstein-Oldenburgischen Regierung unter dem 24. vorigen Monats erlassene, dem Senat mitgetheilte Verfügung wegen vorläufiger Einstellung der im verfloffenen Jahre angeordneten strengeren Quarantaine-Maassregeln,

regeln, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Bei den völlig beruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheitszustand in den verschiedenen Weltgegenden, siehet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich nunmehr auch veranlasset, die im verfloßenen Jahre durch die damaligen Umstände nöthig gewordenen und von ihr angeordneten, bisher auch noch ausgeführten strengeren Quarantaine-Maasregeln auf der Weser vorläufig wiederum einstellen zu lassen und die desfallsigen Verfügungen vom 15. Juli, 26. August, 28. October und 13. November 1820 bis weiter aufzuheben, daher das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe auf der Weser zu gestatten, in sofern solche nicht aus der Levante, von den Afrikanischen Küsten, oder aus Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meers kommen, welche der Pest wegen verdächtig sind. Für diese Fälle bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, wornach alle solche Schiffe von den hiesigen Küsten, wie von der Weser gänzlich abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren nachgewiesen wird, daß sie in einer vollständigen Reinigungsanstalt förmliche Quarantaine abgehalten haben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1821, März 24.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 6. und publicirt am 9. April 1821.



II. Verordnung wegen der unter hiesiger Flagge
fahrenden Schiffer.

Es ist dem Senate die Anzeige geworden, daß mehrere Schiffs-Capitaine, welche unter hiesiger Flagge fahren, nicht hier selbst wohnen, und Er erachtet es daher nothwendig, diesen Mißbrauch abzustellen und deshalb das Nachstehende zu verordnen:

- 1) Jeder Schiffer, welcher unter hiesiger Flagge fährt, muß nachzuweisen im Stande seyn, daß er mit seiner Familie hier oder im hiesigen Gebiete seinen festen und wirklichen Wohnsitz habe.
- 2) Der Expeditions-Canzlei und dem Wasserschout ist nach Ablauf von 3 Monaten aufgegeben, in solchen Fällen, wo ihnen der Wohnsitz des Schiffers in Bremen oder dem hiesigen Gebiete nicht bekannt ist, den Schiffs-Capitainen keine Schiffs-Papiere oder Musterrollen auszufertigen, sondern dieselben vorab, zur näheren Untersuchung dieserwegen, an die Herren Inspectoren bei dem Wasserschout zu verweisen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den
18. und bekannt gemacht den 23. April 1821.

12. Verbot des Anfahrens von Gütern für die Oberländische Schifffahrt an der Schlachte und Holzpforte nach Anfang der Thorsperre.

Bei Einem Hochweisen Rathe ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die für die Oberländische Schifffahrt bestimmten Güter bis spät Abends und im Dunkeln noch angefahren werden, und dann die Nacht über der Witterung und dem Bestehlen ausgesetzt auf der Holzpforte und Schlachte liegen bleiben.

Um den daraus entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, verordnet der Senat, daß von nun an nach dem Anfange der ersten Thorsperre nach der Holzpforte und den für die Oberländische Schifffahrt bestimmten gelben und neuen Wuppen auf der Schlachte keine Güter mehr angefahren werden sollen, und untersagt den Wuppenn nach dem ersten Läuten der Sperr-Glocke noch Güter zum Absetzen anzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 9. und publicirt den 10. Mai 1821.

13. Anordnungen wegen des Examens derer, welche die Praxis am Obergerichte hieselbst nachsuchen.

Demnach durch die hiesige Gerichtsordnung §. 56 bestimmt ist, daß künftig Jeder, welcher zur Advokatur am Obergerichte zugelassen werden will, eine strenge Prüfung von Seiten des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte bestanden

den haben muß; so bringt der Senat die in dieser Beziehung getroffenen näheren Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kunde:

1. Wer als Sachführer bei dem Obergerichte zugelassen zu werden wünscht, hat sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an den Senat zu wenden, welcher ihm, falls seinem Wunsche keine sonstige Gründe entgegen stehen, in Rücksicht der erforderlichen Prüfung an das Ober-Appellations-Gericht verweisen wird.

2. Dem Ober-Appellations-Gerichte hat er hierauf ein schriftliches Gesuch einzusenden, und sodann die Festsetzung des Tages, an welchem die Prüfung ihren Anfang nehmen soll und er sich daher in Lübeck einzufinden hat, zu erwarten. Jenem Gesuche ist ein kurzer Aufsatz in lateinischer Sprache über einen selbstgewählten juristischen Gegenstand beizufügen, in Ansehung dessen er die Versicherung auf Ehrenwort, daß er solchen selbst und ohne alle Beihülfe anderer Personen verfertigt habe, in der zur mündlichen Prüfung bestimmten Sitzung ablegen muß. Auch ist jenem Gesuche der Beschluß des Senats, wodurch er an das Ober-Appellations-Gericht verwiesen ist, beizulegen.

3. Die Prüfung selbst geschieht durch eine Commission des Ober-Appellations-Gerichts und zwar schriftlich und mündlich. Als schriftliche Probearbeit wird man die Verfertigung eines oder zweier juristischer Aufsätze von ihm begehren. Die mündliche Prüfung in Deutscher Sprache wird wenigstens das gemeine Recht in allen seinen Hauptfächern, sofern dieselben für anwendbar in dem Wirkungskreise der hiesigen Sachführer zu halten sind, umfassen.

4. Nach vollendetem Examen wird dem Candidaten ein Zeugniß über die geschehene Prüfung mit Angabe der Gegenstände derselben und des Erfolgs zugestellt werden, welches er nach seiner Rückkehr bei dem Senate zu dessen weiterer Entschließung einzureichen hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung vom 30. Mai und bekannt gemacht am 4. Juni 1821.



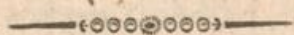
14. Aufforderung zur Einimpfung der
Schuhblattern.

Dem Senate ist von der Commission zur Beförderung der Schuhblattern-Impfung angezeigt worden, daß die öffentliche Impf-Anstalt in diesem Jahre wenig bisher benutzt werde, und daß daher zu vermuthen sey, daß die Einimpfung der Schuhblattern in dem ersten Lebensjahre der Kinder vernachlässigt werde.

In Beziehung auf die am 3. August 1818 erlassene Verordnung zur Beförderung der Schuhblattern-Impfung durch Anordnung einer öffentlichen Impf-Anstalt empfiehlt der Senat von neuem die Benützung derselben und macht es den Aeltern und Pflege-Aeltern zur Pflicht, die regelmäßige Impfung der Kinder im ersten Lebensjahre nicht zu versäumen, in sofern der Gesundheitszustand derselben nach dem Urtheile des Arztes nicht eine Ausnahme zu machen erfordert.

Die Sorge für die Impfung ist um so nöthiger, da vor wenigen Tagen aller angewandten Vorsicht unerachtet drei erwachsene uneingeimpfte Personen von den natürlichen Blattern angesteckt sind.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 15. und publicirt den 18. Juni 1821.

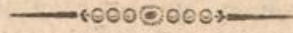


15. Publication der Königlich Preussischen Bekanntmachung wegen der Behandlung des Waaren = Ein = und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben = Verfassung.

Nachdem von der hohen Königl. Preussischen Regierung dem Senate dieser freien Hansestadt eine vom Königl. Finanz = Ministerium erlassene Bekanntmachung wegen der Behandlung des Waaren = Ein = und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben = Verfassung in den Hafenplätzen des Königreichs Preußen, mitgetheilt worden, welche auch den Zweck hat, um den Schiffen allen aus bloßer Unkenntniß der Landesgesetze entspringenden Nachtheil möglichst zu ersparen, so hat der Senat, um zur Beförderung dieses Zwecks zum Wohle hiesiger Bürger und Untergehöriger Seinerseits beizutragen, Sich veranlaßt gefunden, einen besondern Abdruck solcher Bekanntmachung, welche die Schiffsmäkler den nach Preussischen Häfen abgehenden Schiffen einzuhandigen haben, zu veranstalten,

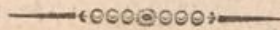
stalten, wovon auch Exemplare in der Math's-Buchdruckerei zu bekommen sind.

Bremen, den 26. Juni 1821.



16. Bekanntmachung die Revision des Theer-
lagers betreffend.

Unter dem 2. Juli wurde die jährliche Verordnung wegen Revision des Theerlagers erneuert. (S. Sammlung der Verordnungen von 1814, No. 70.)



17. Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schul-
geldes für die nächsten zwei Jahre.

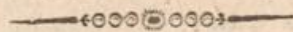
Die, zufolge erlassener Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 2. Juni 1819, angezeigte Erhöhung des Schulgeldes für die verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule ist vom Senate, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, auf zwei Jahre, unter den bestehenden Modificationen verlängert, und ist demnach das Schulgeld bis zum 1. Juli 1823 nach folgendem Maaßstab zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1) | Für alle Classen der Vorschule jährlich mit | 22 Rthlr. |
| 2) | Für die zweite und dritte Classe der Ge-
lehrtenschule mit | 25 — |
| | | 3) Für |

- 3) Für die erste Classe dieser Schule mit . . . 30 Rthlr.
 4) Für die beiden Classen der Handelsschule mit 36 —

Das Schulgeld wird übrigens wie bisher im ersten Monate eines jeden Vierteljahres von dem angestellten Einsammler gegen Schein erhoben; und findet auch ferner die Bestimmung: „daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen „Bürgers zugleich die Hauptschule besuchen, für den jüngeren eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne,“ ihre Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 11. und publicirt den 12. Juli 1821.



18. Zweiter gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte Deutschlands.

Das Ober-Appellations-Gericht findet sich veranlaßt, unter Genehmigung des hohen Directorial-Senats, Nachstehendes zu verfügen:

§. I. Es sind beim Ober-Appellations-Gerichte mehrmals Vollmachten eingekommen, bei denen der hauptsächlich darin ernannte Anwalt die Sache anzunehmen völlig verhindert, der dieselbe wirklich besorgende Procurator aber nur durch einen neben den Namen des Haupt-Anwaltes geschriebenen, und ganz das Ansehen eines Nachtrages habenden Zusatz, auf den Fall der Verhinderung des ersten ernannt worden war.

Da

Da solche Vollmachten aber zu einer gültigen Legitimation keineswegs hinreichen, indem daraus gegen die Parthei kein rechtlicher Beweis geführt werden kann, daß die zweite Ernennung wirklich von ihr herrühre; so wird hiermit verordnet:

Daß, wenn eine Parthei in der von ihr auszustellenden Vollmacht außer dem hauptsächlich ernannten Anwalte, selbst noch eventualiter einen zweiten ernennen will, dieser zweiten Ernennung in der Beglaubigung der Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse, widrigenfalls aber dem zweiten Anwalte die Beibringung einer bessern Legitimation werde auferlegt werden.

§. 2. Mehrere Sachwalter haben kürzlich angefangen die Sententiam a qua, oder auch andere Anlagen ihrer Eingaben, nochmals vollständig und wörtlich in die Schrift selbst einzurücken und damit wohl gar mehrere Seiten anzufüllen.

Da dies aber nicht nur völlig überflüssig ist und die Kosten des Stempels u. s. w. unnützer Weise vermehrt, sondern auch, wenn das Honorar der Schriften nach der Bogenzahl berechnet wird, leicht zu dem Mißbrauche führen kann, solche unnütz vollgeschriebene Seiten der Parthei mit in Rechnung zu bringen; so wird sämtlichen Sachwaltern hierdurch aufgegeben:

Sich dieser wörtlichen Einrückung der Sententia a qua, oder anderer Anlagen in ihre beim Ober-Appellations-Gerichte einzureichenden Schriften zu enthalten, und nur allenfalls da, wo es der Zusammenhang

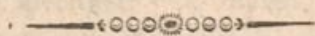
hang erfordert, den wesentlichen Inhalt derselben mit kurzen Worten aufzunehmen.

Beschlossen Lübeck den 27. Junius 1821.

Zum Ober-Appellations-Gerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Rätthe.

Bekannt gemacht zu Bremen den 16. Juli 1821.

G. Flen, Obergerichts-Secretär.



19. Erneuerung der Verordnung vom 8. Juni 1818, wegen der Ordonnanz = Fuhrleute und Miethkutscher.

Auf Ansuchen der hiesigen Ordonnanz = Fuhrleute und Miethkutscher wird die unter dem 8. Juni 1818 publicirte Obrigkeitliche Verordnung, in Betreff des Fahrens der Reisenden, auch Entrichtung eines Stations-Geldes, hierdurch folgendergestalt erneuert und zur allgemeinen Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht:

(Die von 1) bis 12) folgenden Vorschriften sind die nämlichen wie in der Verordnung v. 8. Juni 1818; s. Sammlung der Verordnung von 1818, Nro. 18).

Da endlich auch in den benachbarten Staaten, zum Vortheil der Extraposten, die Einrichtung getroffen ist: daß den Miethkutschern die Annahme von Reisenden zur Retour-Beförderung nur dann erlaubt wird, wann der Transport binnen den ersten 12 Stunden nach der

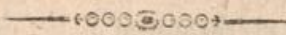
An-

Ankunft erfolgt; auch denselben das Auffuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern und das Bereden zur Benutzung der Miethfuhren gänzlich untersagt worden; so wird in Uebereinstimmung mit jenen Bestimmungen und zum Vortheil des hiesigen Extra-Postwesens festgesetzt:

- 13) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hieselbst andere Reisende als die er hierher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport binnen den ersten 12 Stunden nach seiner Ankunft erfolgt; auch ist
- 14) den hier ankommenden Miethkutschern das Auffuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern, und das Bereden zur Benutzung ihrer Fuhren, gänzlich untersagt.

Wer hiergegen handelt, ist in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, den er den Ordnungs-Fuhrleuten zu leisten schuldig und gehalten ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 20. und publicirt den 23. Juli 1821.



20. Polizei-Verordnung der Landherren gegen das nächtliche Herumschwärmen.

Bei den vielfachen Klagen, daß das nächtliche Herumschwärmen der jungen Leute beiderlei Geschlechts auf den öffentlichen Straßen und Dorfstraßen, verbunden mit mancherlei die
nächte

nächtliche Ruhe störenden Unfug sehr überhand nehme; wird von dem Landherrn in Bezug auf die bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen und namentlich auf die Verordnungen vom 25. April 1701 und 27. Januar 1730 das Folgende vorgeschrieben und bekannt gemacht:

1) Ein jeder, der ein Wirthshaus besucht, oder als Gast bei einer Hochzeit, bei einem Hausbiere, Kindtaufbiere, Todtenbiere u. d. gl. erscheint, hat zu der festgesetzten Stunde, nämlich vom 1. October bis 31. März um 10 Uhr und vom 1. April bis 30. September um 11 Uhr, sich zu entfernen und sich ruhig zu Hause zu begeben.

Wer sich länger dabei aufhält, soll das Erstmal in 36 gr. bis 1 Rt. Strafe genommen oder mit verhältnißmäßiger Haft belegt, in Wiederholungsfällen die Strafe geschärft werden.

2) Alles unanständige Lärmen, Schreien, so wie das Singen auf der Straße bei Nachtzeit und sonstiger den nächtlichen Frieden störender Unfug, beim Nachhausegehen, ist bei gleicher Strafe verboten.

Geschieht solches aber von mehreren, zusammen betroffenen Personen, und wird auch nur einer davon erkannt und überführt, so wird solcher dafür verantwortlich und mindestens mit 24 Stunden Gefängniß bestraft.

3) Alles Herumschwärmen auf den Straßen und Wegen eine halbe Stunde nach obiger Zeit, ist schlechterdings untersagt.

Wer dann noch auf den Straßen getroffen wird, hat dem ihn anhaltenden Polizei-Bedienten oder Nachtwächter bescheiden die Ursache seines späten Ausgehens anzugeben und
soll,

soll, wenn er dieses nicht kann oder will, dafür wie oben bestraft werden.

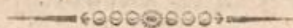
4) Würden die gedachten Polizei-Bedienten oder Nachtwächter aber zu so später Zeit drei oder mehrere Personen zusammentreffen, und diese keine gültige Ursache ihres Beisammenseyns angeben können; würden sich solche Personen gar schreiend und lärmend oder in anderm Unfug begriffen finden lassen, oder würden sie sich der Weisung, zu Hause zu gehen, nicht sofort fügen, vielleicht gar durch Worte oder thätlich sich zu widersetzen erlauben, so sollen sie oder diejenigen, die von ihnen dessen überführt werden, mindestens mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt und den Umständen nach zu schärferer Bestrafung dem Criminal-Gerichte überliefert, fremde Knechte oder Mägde aber, die sich solchen Unfugs schuldig machen, überdem in ihre Heimath zurückgeschickt werden.

5) Die Hausväter haben ihren Hausgenossen dringend einzuschärfen, diese Vorschriften genau zu befolgen.

Sollten sich aber Söhne oder Töchter, die noch unter väterlicher Gewalt sind, Knechte oder Mägde beigeheßen lassen, Abends nach 9 Uhr, ohne Erlaubniß ihrer Eltern oder Dienstherrschaften, das Haus zu verlassen, so sollen sie schon um deswillen mit 24 Stunden Gefängniß bestraft werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat.

Bremen, den 25. Juli 1821.



21. Abänderung des Art. 23 der Schiffsmäkler-Ordnung
und Courtage-Taxe vom 2. November 1818.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß in Hinsicht der Ein-
klarirungs- und Eincassirungsgebühren der Schiffsmäkler ver-
änderte Bestimmungen nothwendig geworden sind, so verord-
net der Senat dieserhalb das Nachstehende:

Der 23. Artikel der Schiffsmäkler-Ordnung und Cour-
tage-Taxe vom 2. November 1818 ist dahin verändert:

23) Für die von den Schiffsmäklern zu leistenden
Dienste sollen dieselben nachstehende Gebühr, in keinem
Falle aber ein Mehreres zu berechnen, besugt seyn:

a) Für eine Befrachtung in der Ruge 18 Grote für
die Rockenlast des gemietheten Schiffes, wovon der
Verfrachter 12 Grote, der Befrachter aber 6 Grote
zu entrichten hat.

b) Für ausgehende Schiffe, die auf Stückgüter laden,
2 Procent von der ganzen Fracht.

c) Für das Einklariren einkommender Schiffe
bis 50 Last einschließlich 5 Rthlr.
bis 100 Last einschließlich 7½ —
über 100 Last 10 —

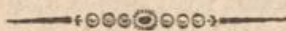
Diese Einklarirungsgebühr wird von dem Cor-
respondenten eines fremden Schiffes von der zu
berechnenden Provision bezahlt.

d) Für die Eincassirung der Frachtgelder 1 Procent,
letzteres jedoch, welches nebst dem Einklariren, soweit
beides fremde Schiffe betrifft, ausschließlich den
Schiffs-

Schiffsmäktern zusteht, unter folgenden näheren Bestimmungen:

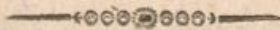
- a) Daß zwar dem Correspondenten eines fremden Schiffs die Zahlung dieses 1 Procents von seiner Provision obliege, es ihm jedoch freistehe, gegen Abgabe von $\frac{1}{2}$ Procent an den Schiffsmäkler, welcher den fremden Schiffer bedient ist, selbst die Einziehung der Frachtgelder zu besorgen.
- ß) Daß von den Frachtgeldern die ein Correspondent eines fremden Schiffers diesem letzteren selbst zu bezahlen hat, diese Eincaassirungsgebühre nicht gefordert werden kann.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 10. September 1821.



22. Verordnung, die diesjährige Feier des Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

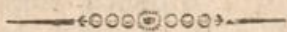
Unter dem 23. September wurde die jährliche Verordnung wegen der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettages wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31.)



23. Anordnung der Erhebung eines Weggeldes auf
der neuen Chaussee nach der Burg.

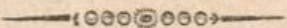
Demnach durch Rath- und Bürgerschuß vom 28. August festgesetzt worden, daß auf der neuen Chaussee nach der Burg, vom ersten October an, ein Weggeld, und zwar nach denselben Sätzen wie das Weggeld vor Schwachhausen, und in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. August 1815 und 31. Januar 1820, erhoben werden solle, so bringt der Senat dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 25. und publicirt den 27. September 1821.



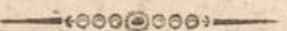
24. Proclam, die Feier des achtzehnten Octo-
bers betreffend.

Am 14. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proclam von Neuem publicirt.



25. Verfügung der Polizei-Direction
die Versammlung von Zuschauern auf dem Markt-
plaze am achtzehnten October betreffend.

Am 14. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 66, abgedruckte Verfügung.



26. Polizei-Vorschriften für die Fremden während
des Freimarkts.

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, Seite 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

27. Publication der erlassenen nachträglichen Bestimmungen zur provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung.

Nachdem von den freien Städten einige nachträgliche Bestimmungen zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht getroffen sind, so bringt der Senat dieselben hierdurch für hiesige Stadt und deren Gebiet zur öffentlichen Kunde.

Diese Bestimmungen selbst sind nunmehr abgedruckt in der Rathsbuchdruckerei zu haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. October 1821.

28. Verbot nach Anfang der Thorsperre auf der großen und kleinen Weser in die Stadt oder aus derselben zu passiren.

Durch bekannte Verordnungen ist die Passage auf der großen wie auf der kleinen Weser, in die Stadt und aus der-

derselben, nach eingetretener Sperre gänzlich verboten. Es scheint jedoch, daß dieses Verbot in Vergessenheit gerathen sey, denn es ist dem Senate glaubhaft zur Anzeige gebracht, daß in neuern Zeiten häufige Uebertretungen desselben vorgekommen seyen. Es mag hierzu der Umstand Veranlassung gegeben haben, daß die früher zur Sperrung des Flusses, so wie zur Gränzbestimmung der Stadt gereichenden Eisbrecher theils weggenommen, theils verseht sind, und in dieser Rücksicht achtet es der Senat angemessen, jenes Verbot unter den erforderlichen Modificationen zu erneuern, und desfalls das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Die Passage, auf der großen wie auf der kleinen Weser, in der Stadt und aus derselben, ist nach eingetretener Sperre fortwährend verboten; nicht nur weil solche zur Beeinträchtigung der Sperrhebung gereicht, sondern weil dadurch auch zur Defraudation anderer Abgaben, insbesondere der Consumtions-Abgabe und Accise, Gelegenheit gegeben, und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.
- 2) Die Sperre ist als eingetreten zu betrachten, zu der Zeit, welche in der an den Thoren angehefteten Sperr-Tabelle angegeben ist; und wird nur um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen bemerkt, daß durch die an den Sperrthoren eingeführte Begünstigung der Fußgänger, an den Arbeitstagen vom 1. September bis 31. März, eine halbe Stunde nach dem Eintritt der Sperre, sperrfrei ein- und ausspaffiren zu dürfen, darin überall keine Veränderung eingetreten ist.

- 3) Die durch die Wegnahme und Versetzung der Eisbrecher in der großen Weser unbestimmt gewordenen Gränzen der Stadt werden folgendergestalt genau bestimmt und festgestellt:
- a. Die Gränze der Stadt an der obern Weser geht von dem Betardeau oder Bären am Dierthore in gerader Linie queer über die Weser bis an das äußerste Riegelwerk des Werderthores.
 - b. Die Gränze der Stadt an der untern Weser geht in gerader Linie vom Betardeau oder Bären am Hohenthore bis zum Betardeau oder Bären am St. Stephanithore.
- 4) Die Gränze der Stadt an der Seite der kleinen Weser bleibt unverändert, indem die dort vorhandenen Eisbrecher fortwährend die Gränze bilden.
- 5) Wer diese Gränzen nach eingetretener Sperre, einkommend oder ausgehend, überschreitet, wird als Uebertreter des Verbots angesehen und als solcher in Anspruch genommen und bestraft werden.
- 6) Jeder Uebertreter hat eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen, wodurch indessen eine schwerere Bestrafung und selbst Zuchthausstrafe nicht ausgeschlossen, im Falle mit der Contravention zugleich andere Vergehen, wie z. B. die Defraudation der Consumtions-Abgabe oder Accise, verbunden sind.
- 7) Die Polizei-Direction und die derselben untergebenen Polizei-Beamten, so wie sämtliche Accise- und Consumtions-Beamte sind beauftragt, die vorkommen-
- den

den Contraventionsfälle möglichst zu beachten, damit die Uebertreter zur verwirkten Strafe gezogen werden; die Polizei = Direction ist zugleich ermächtigt, denjenigen angemessene Prämien zu bewilligen, welche dergleichen Contraventionsfälle glaubhaft zur Anzeige bringen, so daß darauf gegen die Denunciaten verfahren werden kann.

Da inzwischen

- c. Fälle vorkommen können, wo es nöthig oder nützlich ist, eine Dispensation von dem Verbote, die Weser nach eingetretener Sperre zum Einpassiren in die Stadt oder zum Auspassiren zu benutzen, eintreten zu lassen; so wird die Polizei = Direction autorisirt, dergleichen Dispensationen in außerordentlichen Fällen zu ertheilen. Sie hat jedoch darauf zu achten, daß die öffentlichen Abgaben dabei nicht beeinträchtigt werden, und sich deshalb vorab mit den betreffenden Behörden über deren Sicherstellung zu vereinigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 22. October 1821.

—«ooo@ooo»—

29. Verordnung in Betreff Seewärts einkommender Güter und Schiffe.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 22. Junius dieses Jahres in Betreff Seewärts einkommender Schiffe und Güter verordnet der Senat hierdurch das Folgende:

D 2

1) Bei

Bestimmung
des Courses der
Frachtrechnun-
gen.

1) Bei der Frachtbezahlung tritt derjenige Cours ein, welcher am ersten Posttage nach dem achten Tage, nachdem das auf der Weser angekommene Schiff an seinem Löschplatz vor Anker gegangen, und zwar nach dem Mittelpreise, oder, wenn an diesem Posttage kein Cours notirt wird, derjenige, der am nächstfolgenden Posttage notirt wird, und zwar mit einer Erhöhung von 2 Rthlr. pr. 100 Lstr. gegen Zwei-Monats-Briefe auf England.

2) Bei Frachten, die nicht in Louisd'or ausgeschrieben sind, erfolgt die Reduction der fremden Geldsorten in Louisd'or nach dem Bista-Wechsel-Course, und muß die Zahlung vom Schiffer in dieser angenommen werden. Jedoch

3) bei von Amerika und Westindien kommenden Schiffen und in Dollars geschriebenen Frachten wird der Spanische Thaler zu 1 Rthlr. 24 gr. gerechnet.

4) Frachten, die in Hamburger Courant ausgeschrieben sind, werden als in Dänischem groben Courant geschrieben verstanden, und nach dem Verhältnisse desselben zu Hamburger Banco, und dieses Letztere nach dem letzten hiesigen Bista-Course zu Louisd'or gerechnet.

5) Frachten, die in Guineen ausgeschrieben sind, werden zu 21 Schilling auf Lstr. gebracht und nach deren Course auf Louisd'or reducirt.

Zahlungsfrist
der
Frachten.

6) Der Schiffer ist berechtigt, am nächsten Cassirtage nach richtiger, untadelhafter Ablieferung der Waaren an den hiesigen Kaufmann, die Fracht allhier zu begehren, und der Kauf-

Kaufmann verpflichtet, sie sofort hier in wichtigem Golde zu bezahlen; bei einer mangelhaften, oder nicht tadellosen Ablieferung aber sobald, als auf desfallsige Constatirung sich ausgewiesen hat, daß der Schiffer und sein Volk nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Uebrigens werden die Seeschiffer auf die Verordnung vom 16. October 1819 wegen Sicherstellung der Frachtgelder verwiesen.

Welche Kosten unter Portcharges zu verstehen. 7) Unter Portcharges werden verstanden: das ordinaire Lootsengeld und alle Auslagen, die der Schiffer nach gesetzlicher Bestimmung zu zahlen nicht umhin kann; nicht aber das Extra-Lootsengeld.

Löschungszeit. 8) Die Löschungszeit ist bei aus der See oder von der Küste an die Stadt Kommenden, mit Getraide oder Kapsaat beladenen Schiffen, in sofern nicht ein Anderes bedungen, für größere 14, für kleinere 8 Tage. Unter kleineren sind zu verstehen diejenigen, welche bis 20 Last inclusive geladen haben, unter größeren diejenigen, welche mehr als 20 Last geladen haben.

9) Sind dergleichen Schiffe jedoch mit Stückgütern oder andern Waaren beladen, so müssen sie entladen werden, sobald sie unter die Wuppen oder hinter die Packhäuser kommen.

10) Wird die Entladung ohne Schuld des Schiffers länger verzögert, so ist er berechtigt, deshalb zu protestiren, und derjenige Empfänger, durch welchen die Entladung verzögert

gert wird, hat die Liegegelder und Protestkosten zu vergüten und zu ersetzen.

Herauffegeln
der Schiffe
an die Stadt.

II) Jedes Connoissement, welches auf Bremen lautet, verpflichtet den Schiffer, sofern die Tiefe des Wassers es gestattet, die Ladung mit seinem Schiffe an die Stadt zu liefern.

12) Sind die Schiffer nach ihren Connoissementen dazu nicht verbunden, liefern aber dennoch mit ihrem Schiffe die Güter nach Bremen, so gebührt ihnen dafür die übliche Kahnfracht.

13) Die von der Elbe, den Sielen und Ostfriesland kommenden Fahrzeuge müssen ohne besondere Vergütung, sofern der Wasserstand es erlaubt, an die Stadt herauffegeln und daselbst löschen, wenn nicht ihre Connoismente ausdrücklich auf einen andern Löschplatz lauten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 29. October 1821.

30. Nachtrag zur Verordnung wegen Besorgung
der Frachtfuhrgüter.

Es ist dem Senate zur Kunde gekommen, daß die wegen des Frachtfuhrwesens am 27. Dec. 1819 erlassene Verordnung, wodurch die Bedingungen, unter welchen der Fuhrmann in dem Comptoir des Güterbesteders eingeschrieben werden kann,

kann, näher bestimmt sind, einige Zweifel in Ansehung der in der Nähe wohnhaften Fuhrleute veranlaßt und deshalb manche Mißbräuche zur Folge gehabt haben.

Um diese Zweifel zu beseitigen und um zugleich die aus der Ferne herkommenden Fuhrleute vor Umgehung der bestehenden Vorschriften, deren sich Andere zu ihrem Nachtheile schuldig machen möchten, zu schützen, verordnet der Senat das Folgende:

§. 1. Jeder hieselbst oder in der Nachbarschaft wohnende Fuhrmann darf sich nicht eher bei dem Güterbesteder einschreiben lassen, als bis er den Wagen und die Pferde, womit er die Reise zu machen beabsichtigt, zu Hause hat, und ist verbunden, dieselben nach der Einschreibung bis dahin, da die Reihe zum Laden ihn trifft, zu Hause zu halten.

§. 2. Wer einer Uebertretung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift überführt wird, verfällt das Erstmal in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Reichsthälern und kann nicht eher wieder eingeschrieben werden, als bis er dem Güterbesteder bescheinigt, daß er jene Geldstrafe dem Staatsanwalde bezahlt habe.

§. 3. Wird derselbe zum Zweitemale einer gleichen Uebertretung überführt, so wird er auf ein ganzes Jahr aus der Liste der Frachtfahrer gestrichen und kann unter keinem Vorwande, auch nicht unter fremdem Namen, hieselbst zur Ladung gelangen.

§. 4. Wer zum Drittenmale die erwähnte Vorschrift übertritt, wird für immer aus der Liste der Frachtfahrer gestrichen.

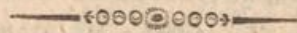
§. 5. Jes

§. 5. Jeder der erwähnten Uebertretungsfälle wird durch die Inspektion bei dem Frachtfuhrwesen mittelst der wöchentlichen Anzeigen zur Kenntniß des handelnden Publicums, der Güterbesteder und der Auflader gebracht.

Der Senat erwartet übrigens die genaue Befolgung obiger Vorschrift, damit auf solche Weise der Anordnung strengerer Maaßregeln vorgebeugt werde.

Diese Verordnung soll an den Thoren, in den dazu geeigneten Wirthshäusern und Schenken, so wie in den Comptoiren der Güterbesteder angeschlagen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. October und bekannt gemacht am 5. November 1821.



31. Bekanntmachung wegen Subscriptions = Sammlung für das Armen = Institut.

Das Armen = Institut, welches nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Unterstützung an die Staats = Cassé zu machen berechtigt, vielmehr seiner ursprünglichen Einrichtung gemäß, lediglich auf die Milde und Wohlthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner begründet ist, wird auch in dem nächsten Jahre nur dann fortbauern können, wenn die jetzt vorzunehmende Subscriptions = Sammlung von freiwilligen Beiträgen einen solchen Ertrag liefert, daß dadurch die muthmaasslichen Ausgaben hinreichend gedeckt sind.

Bei dem anhaltenden Stocken des Handels und der daraus entspringenden Nahrungslosigkeit der ärmeren Classe un-

ferer

serer Mitbürger, wird nun auf eine Verminderung der bisherigen Ausgaben nicht zu rechnen, eher eine Vermehrung derselben zu befürchten seyn, und es wird daher, nach den von der Verwaltung des Armen-Instituts vorgelegten Berechnungen, eine Verlängerung dieser Anstalt für das nächste Jahr nur dann zu beschließen seyn, wenn der Ertrag der diesjährigen Subscriptions-Sammlung dem Ertrage der vorigjährigen mindestens gleich kommt.

Indem nun der Senat hierdurch zur Anzeige bringt, daß die Diaconien ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, sich auch in diesem Jahre dem so mühsamen Geschäfte der Subscriptions-Sammlung zu unterziehen, und damit am 20. d. M. den Anfang zu machen, fordert Er seine Mitbürger auf, durch Zeichnung reichlicher Beiträge, so wie es eines Jeden Umstände und Verhältnisse nur irgend gestatten, dahin mitzuwirken, daß eine unserm Staate so nothwendige und segensreiche Anstalt ihm auch ferner erhalten werde.

Wem das Wohl seiner bedürftigen Mitbrüder nicht gleichgültig ist; wer es beherziget, was er als Mensch und Christ dem Unglücklichen und Nothleidenden zu leisten schuldig, bei dem wird diese Aufforderung ihres Zweckes nicht verfehlen.

Möge keinen unter uns der Vorwurf treffen, daß er sich der ihm obliegenden heiligen Pflicht der Wohlthätigkeit hartherzig oder leichtsinnig entzogen habe; so darf der Senat Sich sicher der angenehmen Hoffnung überlassen, daß der Erfolg der jetzigen Subscriptions-Sammlung den Wünschen und Erwartungen aller Wohlgesinnten unter uns entsprechen werde.

Noch

Noch ist zu bemerken, daß auch der Druck der diesjährigen Subscriptions-Listen wird veranstaltet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und publicirt am 15. November 1821.

—○○○○○○○○—
 32. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren
 am Bord hieselbst liegender Schiffe.

Unter dem 8. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1818, No. 41, S. 133, abgedruckte Verordnung wiederholt.

—○○○○○○○○—
 33. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen
 für 1822 und die Reclamations-Depu-
 tation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 23. v. M. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1821 bestandenen Auflagen, auch für das Jahr 1822 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof-

Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute entrichten die Abgabe dem Staate direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Mieth, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbaret wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, daß heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden viertel Jahres für die betreffenden 3 Monate einzassirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle

- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnen, die 4 Procent von der Miethe.
- c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unter Ziffer II. erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen Städtische Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauf-

lustigen

lustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbe-Steuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 3 Procent.

4) Von den für Pächthäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angelegten Grund-Steuer ist das $1\frac{1}{2}$ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, ist der Beitrag zu leisten.

6) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er das $1\frac{1}{2}$ per Mille nur von dem Ansätze der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt

trägt der Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

7) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlass auf das $1\frac{1}{2}$ per Mille von jener Steuer für diese Beiträge.

8) Von diesen Beiträgen sind befreiet:

- a. die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach dem Maaßstabe der Erbe-Steuer (von dem Taxato des vermiethten Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen gegen die Beiträge bei der Reclame-Deputation vorzubringen.

9) Um die Beiträge für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in so weit sie auf die Miethen gelegt sind, richtig zu bestimmen, wird einem jeden Vermiether von Häusern, Wohnkellern, Etagen oder Zimmern, ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

10) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und

und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grund-Steuer auch Vorausbezah- lungen gestattet.

II) Der Auflage wegen Gassen-Reinigung und Er- leuchtung, so weit dieselbe nach dem Miethzinse sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugs- recht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut privilegierten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Kosten gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierfüßige Kutschen oder Batardeu mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu be- zahlen.

IV. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder meh- rere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Be- stimmungen:

a. Alle

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferde-Händler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.
- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Biffer III. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden, sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Viehhutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Mthlr. belastet.

V. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whisky's oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Luftfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Luftfuhrwerke befreiet.

VI. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VII. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote;

€

hält

hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

VIII. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermietthen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer III. IV. V. VI. VII. VIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedem steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Junii- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzuffordern.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt beigetrieben, ohne daß es der An-

Angehung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befinde, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfällige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu versügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kömmt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

IX. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Bettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

§ 2

2) das

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 gr., für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 gr., so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gärbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. gestraft.

X. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Unterhörige, welche direct zu eigenem oder anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedach-

ter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen, und jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben
eine

eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XI. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende

lebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besizerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschoss entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur näheren Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth, zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Be-

- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;
 - b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
 - c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat = Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
 - d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe mit der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist. Wer sich mit der Angabe verspätet, wird mit einem Procent Er-

Erhöhung der Abgabe bestraft, zählt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und so bestraft.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel = Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, wird mit einem Procent Erhöhung der Abgabe bestraft. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säummig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

XII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommender Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt,

der

der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer, und dem Beteiligten anderer Seite zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIII. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkaufe selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XIV. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Ab-

XV. Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36	=
=	500	=	750	=	—	48	=
=	750	=	1000	=	—	60	=
für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.							

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt, und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat-Schriften, welche im Gerichte producirt werden und dafelbst Glauben haben sollen.

2) Diese

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größ: des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stampeln lassen und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichts-Beamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.
 - b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten
- in

in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.

c. Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. II bestimmten Strafen Statt.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempel-Abgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitionen oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beigefügt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempel-Abgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quittungen und Entschlagungen; alle Quittungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und

schließ

schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichts-Ordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Tarordnung, so wie alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten; alle auf den Kanzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungs-Beamten der Stadt und des Gebiets; endlich alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. II der Tarordnung) so wie der Kanzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen. Alle diese Urkunden bleiben auch dann stempelfrei, wenn sie im Gerichte producirt werden.

9) Alle

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichts-Beamte, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich, jedoch mit Berücksichtigung der so eben unter Ziffer 8 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen Stempeln zu lassen.

10) Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsdienner, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichts-Beamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, die vor dem 1. Januar 1814 sich datiren, bedürfen des Stempels überall nicht.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempelabgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dieß aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der

Vor-

Vorschrift des §. II zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags außer der Stempelgebühr verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Diejenigen Privatschriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr gestempelt werden.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls

Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.

b) = 200 = — 300 = — 6 =

c) = 300 = — 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 gr.

16) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechselfeln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein- für allemal vorläufig angenommen:

London — 500; Amsterdam in Bco. 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110;

Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventions-
münze — 110; Augsburg — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf außer den oben in §. 15 ausnahmsweise bemerkten Fällen Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptor, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst besondere Verordnung vom heutigen Tage bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. Novemb. d. J., auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich befindet.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt. einschließlich	—	—	Rt.	18	gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36	„
=	1000	=	3000	=	—	—	=	1	„
=	3000	=	6000	=	—	—	=	2	„
=	6000	=	10000	=	—	—	=	3	„
	Ueber	10000	=	—	—	—	=	4	„

21) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthl. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühre erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Quitungen und Cessionen über denselben

selben Gegenstand können auf denselben Bogen geschrieben werden.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bei Quitungen, trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirth u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwrthern, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind wie bisher an die Accise-Kammer zu entrichten, und zwar in der Maasse, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Rthlr., die Branntweinbrenner aber fünf Rthlr. für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirth, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr.
und

und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweidrittel-Stücke zu 50 gr., Holländische Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über fünf Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in fünf Thaler aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird ermahnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaßiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden

genden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Anordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Reclame = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es auch im Jahre 1822 bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die Deputation wird die Tage, Stunden und Ort, ihre Zusammenkünfte, auch sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, von Zeit zu Zeit durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen, auch wo möglich feste Tage und Stunden zu ihren Sitzungen wählen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Se-

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten 3 Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, werden nur bis Johannis-Tag 1822 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben.

9) Jeder

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansätze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitenmal aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Weibbringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten, und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

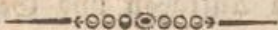
11) Ein aus der Mitte des Senats bei dieser Deputation Anzuordnender ist der einstweilige Ausleger des Gesetzes in der Maasse, um dem Staats-Anwalde und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

In dem

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, es dringend und allgemein zu empfehlen, mit dieser, mehr oder minder, alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt zu machen, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich sie treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 5ten und publicirt am 10. December 1821.



34. Verordnung wegen getreuer Entrichtung der Stempel-
Abgabe auf Wechsel und Assignationen,
auf den geleisteten Bürger-Eid.

Durch die, in Gemäßheit des Raths- und Bürgereschlusses vom 23ten v. M. erlassene, Verordnung vom heutigen Tage, die Steuern und Auflagen für das Jahr 1822 betreffend, ist

unter

unter XVI. b. die für Wechsel und Assignationen seit mehreren Jahren bestandene verhältnißmäßige Stempel-Abgabe auch für das nächste Jahr erneuert und dabei wiederholt festgesetzt, daß, außer den in gedachter Verordnung a. a. D. S. 15 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einem überall nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignationen seinen Namen setzen dürfe, es sei als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und daß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe nachbezahlt werden müsse.

Obgleich es nun an sich schon Pflicht eines jeden rechtlichen Bürgers ist, die verfassungsmäßig eingeführten Abgaben gewissenhaft zu entrichten, und denselben sich nicht zu entziehen oder sie auf die eine oder andere Weise zu umgehen, wenn gleich deren gewissenhafte Entrichtung nicht besonders als Bürgerpflicht eingeschärft worden, so scheinen doch viele in Hinsicht jener Stempel-Abgabe diese Grundsätze irriger Weise zu verkennen.

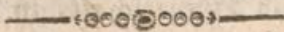
Der Senat sieht sich daher veranlaßt, im Einverständniß mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Gemäßheit des vorerwähnten Rath- und Bürgerschlusses, zur Entfernung aller Mißdeutung zu erklären, daß ein jeder hiesiger Bürger, in
Ge-

Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides, verpflichtet ist, den in der gedachten Verordnung, in Betreff der Stempel-Abgabe auf Wechsel und Assignationen enthaltenen Bestimmungen, in allen Stücken genau nachzukommen und jene Abgaben in den vorkommenden Fällen gewissenhaft zu entrichten, auf keinerlei Weise aber dieselben zu umgehen, ohne daß jedoch hierdurch die in der mehrerwähnten Verordnung für etwanige Contraventionsfälle angedrohte Strafe aufgehoben wird.

Der Senat vertrauet zu der Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger, daß diejenigen, welche bisher bei Entrichtung der Stempel-Abgabe minder streng verfahren sind, nur aus einer irrigen Ansicht so gehandelt haben, und ist überzeugt, daß es nur dieser Erläuterung bedürfe, um einen jeden zu vermögen, auch diese Abgabe mit derjenigen Gewissenhaftigkeit zu entrichten, welche bei andern städtischen Abgaben bisher Bremens Bürger so vortheilhaft auszeichnete.

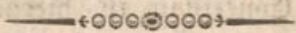
Sollten demungeachtet und wider alles Erwarten Einzelne gewissenlos genug seyn, ihrem Eide wissentlich entgegen zu handeln, so werden dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn nicht nur die allgemeine Verachtung des Publikums, sondern auch diejenige Strafe sie trifft, welche die Gesetze auf den Eidbruch verordnen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 5. und publicirt den 10. December 1821.



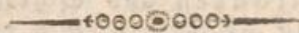
35. Verordnung die Straßen = Polizei betreffend.

Unter dem 22. December erneuerte die Polizei = Direction die unter dem 6. December 1818 erlassene Verordnung, die Straßen = Polizei betreffend. (Sammlung der Verordnungen von 1818, No. 40, S. 130.)



36. Polizei = Verordnung gegen die Bettelrei unter dem Vorwande des Glückwünschens zum neuen Jahre.

Am 22. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, No. 43, S. 97, abgedruckte Verordnung wiederholt.



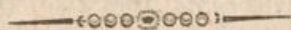
37. Bekanntmachung wegen Nachsuchung der Concession zur Gastwirthschaft, Caffee = und Weinschenke, auch Conditorei, und wegen der davon zu zahlenden jährlichen Abgabe.

Nachdem, zufolge Rath = und Bürgerschlusses vom 23. November d. J., festgesetzt worden, daß künftighin auch die Gastwirthhe, Caffee = und Weinschenker und Conditoren, mit Ausschluß derer, welche die Weinkranz = Gerechtigkeit besitzen, eine jährliche Abgabe von 2 Rt. 36 gr. an die Accisekammer zu entrichten haben, nachdem sie zuvor die Obrigkeitliche Concession zur Betreibung jener Gewerbe erhalten;

so werden alle diejenigen, welche es betrifft, hierdurch aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen sich bei der Polizei-Direktion zu melden, welche ermächtigt ist, denen, welche nachzuweisen vermögen, daß sie bisher jene Gewerbe ausgeübt haben, die gedachte Concession zu ertheilen, in sofern ihnen nicht etwa besondere Gründe entgegen stehen.

Die erhaltene Concession ist hiernächst an der Accise-Kammer vorzuzeigen und darnach die Abgabe zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 24. und publicirt am 27. December 1821.



38. Verordnung wegen der Gastwirthhe, Krüger, Branntweinbrenner, Distillateurs, Branntwein-, Caffee- und Weinschenker, Conditors, Liqueurfabrikanten und Schenker.

Es ist allgemein anerkannt, daß der häufige und übermäßige Genuß geistiger Getränke, besonders des Branntweins und der Liqueure, nicht nur der Gesundheit höchst nachtheilig sey, sondern auch zu großem Sittenverderbniß Gelegenheit und Veranlassung gebe, und es ist deshalb die Pflicht jeder Regierung, darauf zu achten, daß dem häufigen und übermäßigen Genuße dieser geistigen Getränke und den daraus entstehenden übeln Folgen möglichst vorgebeugt werde.

Dies kann hauptsächlich nur dadurch bewirkt werden, wenn die Gelegenheit zum Genuße jener Getränke, so viel thunlich, beschränkt und auf das eigentliche Bedürfniß zurückgeführt wird, und somit der Bervielfältigung der Gewerbetreibenden

benden

benden, welche sich mit dem Verkaufe und Verschicken geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins und der Liqueure, beschäftigen, Gränzen gesetzt werden.

Bei dem in einer frühern Zeit, in Ansehung jener Gewerbetreibenden, hier beobachteten Verfahren, hat sich nun die Zahl derselben so über alles Verhältniß vermehrt, daß es ein um so dringenderes Bedürfniß geworden ist, mit zweckmäßigen und durchgreifenden Maaßregeln dagegen vorzuschreiten; und wenn gleich der Senat, der diesem Gegenstande schon länger Seine Aufmerksamkeit gewidmet hat, um nicht in einzelnen erwachsenen Fällen Härten zu begehen, bisher zögerte, die den Umständen angemessenen Maaßregeln in Ausführung zu bringen, so kann Er doch jetzt nicht länger Anstand nehmen, solche nunmehr eintreten zu lassen.

Damit sich indessen Niemand mit der Unkunde der Verhältnisse entschuldigen und sich darauf berufen könne, daß er durch Unwissenheit in Schaden und Nachtheil versetzt sey; findet sich der Senat veranlaßt, das Folgende über das Verhältniß derjenigen, welche sich mit dem Verkaufe und Verschicken geistiger Getränke beschäftigen und über das Verfahren, welches in Hinsicht derselben künftig beobachtet werden wird, zur öffentlichen Kunde und Nachachtung zu bringen.

1) Zu der Ausübung der folgenden Gewerbe ist nach Maaßgabe der desfalls erlassenen, auf Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft beruhenden, gesetzlichen Bestimmungen, eine Obrigkeitliche Concession unumgänglich erforderlich, und dürfen dieselben ohne eine solche Concession nicht betrieben werden. Diese Gewerbe sind:

- a. die Gastwirthschaft;
- b. die sogenannte Krugwirthschaft, oder das Verschenken und der Verkauf des Biers und Brantweins;
- c. das Brantweimbrennen, verbunden mit dem Verkaufe und dem Verschenken des fabricirten Brantweins;
- d. die sogenannte Distillation, ebenfalls verbunden mit dem Verkaufe und Verschenken des distillirten geistigen Getränkes und des Brantweins;
- e. das Brantweinschenken, sey es, daß dasselbe als besonderes Gewerbe betrieben, oder neben andern Gewerben, z. B. der Höckerei, ausgeübt wird;
- f. die Caffee- und Weinschenken;
- g. die Conditoreien, bei denen Liqueure oder sonstige geistige Getränke verschenkt werden.

2) Wer sich unterfängt, eines jener Gewerbe ohne Obrigkeitliche Concession auszuüben, verfällt beim ersten Uebertretungsfalle in eine Geldbuße von 5 Rthlr. bis 25 Rthlr., oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen. Bei Wiederholungen wird die Strafe den Umständen nach erhöht werden.

3) Die von den genannten Gewerbetreibenden für die erhaltene Concession zu entrichtenden jährlichen Abgaben, sind durch die unter dem 10ten d. M. publicirte Obrigkeitliche Verordnung, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1819 und 23. November d. J. festgesetzt, und haben demnach zu bezahlen:

- a. die Gastwirthe, Krüger, Brantweinschenker, Caffee- und Weinschenker und Conditors 2 Rthlr. 36 gr;

b. die

b. die Branntweinbrenner 5 Rthlr.;

c. die Destillateurs und Conditors, in sofern letztere sich mit der Destillation der von ihnen verschenkten Liqueure und geistigen Getränke beschäftigen, außer der Abgabe für den Branntweinschank, das sogenannte Kesselgeld, nach Verhältniß des Kessels, dessen sie sich bedienen.

4) Alle diese Abgaben sind im Laufe des Monats Januar, bei Verlust der Concession, an die Accise-Kammer zu entrichten, und werden alle diejenigen, welche solche nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben werden, so angesehen, als ob sie auf die erhaltene Concession Verzicht leisten. — Sollte übrigens Jemand im Laufe eines Jahres mit der nachgesuchten Concession zur Betreibung eines der erwähnten Gewerbe versehen worden seyn, so hat derselbe, ohne Rücksicht darauf, wie weit das Jahr bei der Ertheilung der Concession schon abgelaufen seyn mögte, sofort die ganze Abgabe des laufenden Jahres an die Accise-Kammer, bei Verlust der Concession, zu bezahlen.

5) Die ertheilten Concessionen sind bloß persönlich, d. h., nur derjenige selbst, dem sie verliehen ist, hat das Recht für seine Person erworben, das Gewerbe, worauf die Concession lautet, auszuüben, und kann dieses Recht keinem Dritten übertragen. Auch steht ihm diese persönliche Befugniß nur so lange zu, als er das Erbe bewohnt, in welchem ihm die Freiheit der Ausübung des Gewerbes ertheilt ist, und nicht polizeiliche Rücksichten es nothwendig machen, die verliehene Concession zurück zu nehmen.

6) Aus dem Begriffe einer bloß persönlichen Befugniß folgt zugleich, daß die Ausübung eines der bezeichneten Ge-

Gewerbe nicht als ein dem Erbe oder der Wohnung, in welchem es betrieben wird, zustehendes Recht angesehen werden darf, und es wird sonach auf die bisher so häufig vorgekommene Berufung: daß in einem Erbe bereits das Gewerbe betrieben sey, und man deshalb sicher geglaubt habe, auf die Zulassung zur Fortsetzung dieses Gewerbes in jenem Erbe rechnen zu dürfen, fernerhin keine besondere Rücksicht genommen werden.

7) Da es vorangeführtermaassen dringend nothwendig ist, die Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke möglichst zu beschränken, bei der vorhandenen großen Anzahl der verschiedenen Arten von Schenkwirthschaften, welche nach den aufgenommenen Listen in der Stadt und den Vorstädten an siebenhundert betragen, aber diese Beschränkung nur dann von einigem Erfolge seyn kann, wenn allgemeine durchgreifende Maaßregeln dagegen getroffen werden; so wird hierdurch festgesetzt:

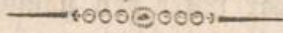
- a. In der Regel soll von jetzt an, und bis dahin, daß die bestehende Anzahl der concessionirten Schenkwirthschaften auf eine verhältnißmäßige, dem Bedürfnisse angemessene Anzahl, zurückgebracht seyn wird, keine Concession zum Betriebe derselben weiter ertheilt, und somit jedes Gesuch, welches darauf gerichtet ist, auch in der Regel abgewiesen werden.
- b. Von dieser Regel soll nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo die etwa vorwaltenden ganz besondern Umstände, wie z. B., wenn eine Wittwe das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten in demselben Hause fortzusetzen wünschet, eine Ausnahme gemacht werden.

c. Die

c. Die aufgestellte Regel findet hauptsächlich nur in Ansehung der oben unter h. bis g. aufgeführten verschiedenen Gewerbe ihre Anwendung, indem der Betrieb der eigentlichen Gastwirthschaften, der nicht zunächst das Verschicken geistiger Getränke zum Zwecke hat, wenn dieser Betrieb gleich ebenfalls von einer Concession abhängig ist, doch nach andern Grundsätzen beurtheilt werden muß.

8) Die Polizei = Direction ist beauftragt, eine genaue Aufsicht und Controlle über alle eben namhaft gemachte Gewerbetreibende zu führen, und insbesondere darauf zu achten, daß Niemand eines jener Gewerbe ausübe, der nicht vermöge der erhaltenen Concession dazu befugt ist. — In vorkommenden Contraventions = Fällen ist sie ermächtigt, mit Erlassung von Strafbefehlen und Einziehung der verwirkten Strafen zu verfahren. Auch ist sie beauftragt, dem Senate von Zeit zu Zeit über den jedesmaligen Bestand der erwähnten Gewerbetreibenden genaue Auskunft zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 31. December 1821.



39. Prolongation der Erhebung der Accise, des Convoje = und Tonngeldes und der Kornhaus = Abgabe auf dem bisherigen Fuß.

Nachdem durch Rath = und Bürgerschuß vom heutigen Tage die Forterhebung der Accise, des Convoje = und Tonngeldes nach den gegenwärtig dafür bestehenden Tarifen, so wie die Fortdauer der am 17. April 1820 publicirten

Preis =

Preis-Reductionen bei Entrichtung der Kornhausabgabe, auch für das nächste Jahr festgesetzt worden, so wird dies hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und publicirt am 31. December 1821.

—«○○○@○○○»—

40. Bekanntmachung in Betreff der Consumtions-Abgabe von eingeführtem Wein, Brantwein &c.

Unter dem 31. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1818, No. 2, S. 7, abgedruckte Bekanntmachung wiederholt.

—«○○○@○○○»—

41. Bekanntmachung wegen Oeffnung des Doventhores zur Nachtzeit gegen erhöhtes Sperrgeld.

Da nunmehr die Einrichtung getroffen ist, daß vom 1. Januar k. J. an, auch das Doventhor zur Nachtzeit, gegen ein erhöhtes Sperrgeld, denjenigen welche es verlangen, geöffnet werden kann, und zwar unter den nämlichen Bestimmungen, welche durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 26. April 1819 in Hinsicht der anderen Thore, an welchen die Nachtsperre Statt findet, festgesetzt wurden; so wird solches hierdurch von der Unterzeichneten zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Polizei-Direction.

 Alphabetisches Register für 1821.

Angaben für 1822, No. 33.

- der Branntweimbrenner u. s. w., 9. 37. 38.
- in den Norwegischen Häfen, 7.
- in den Preussischen Häfen, 15.

Abtretung des Eigenthums, 2.

Accise, Convoje und Lonnengeld, 1. 39.

Armen-Institut, 31.

Bettelei am Neujahrstage, 36.

Branntweimbrenner, 9 38.

Branntweinscheker, 37. 38.

Buß- und Betttag, 22.

Caffee- und Weinschenken, 37. 38.

Compactaten wegen gerichtlichen Verfahrens, 3.

Conditors, 37. 38.

Consumtions-Abgabe, 40.

Distillateurs, 38.

Doventhor, 41.

Eigenthums-Abtretung, 2.

F

Fracht

Frachtbesorgung, No. 30.

Freimarkt, 26.

Fremden-Beherbung auf Schiffen, 32.

Gastwirth, 37. 38.

Gebiet, 20.

Gerichtliches Verfahren, Compactaten, 3.

Hafenordnung, 5.

— Abgaben, f. Norwegische, Preussische.

Holzpforte, 12.

Kirchhöfe, 8.

Krüger, 38.

Landleute, 20.

Liqueurschenker, 38.

Marktplatz, 25.

Mietzkutscher, 19.

Nächtliches Herumschwärmen der Landleute,

Neujahrstag-Bettelei, 36.

Norwegische Häfen, Abgaben, 7.

Ober-Appellations-Gericht, 13. 18. 27.

October, 18ten, Feier, 24.

Ordonnanz-Fuhrleute, 19.

Ostertior, 6.

Preussische Abgaben, 15.

Quarantaine, 10.

Sachführer, Prüfung, 13.

Schiffe, seewärts einkommende, 29.

- Schiffe auf der Weser, während der Sperre, No. 28.
 Schiffemäkler-Ordnung, 21.
 Schiffszug mit Pferden, 4.
 Schiffer, Bremischer, Wohnort, 11.
 Schlachte, 12.
 Schulgeld, 17.
 Schußblättern, 14.
 Stempel auf Wechsel, 34.
 Straßen-Polizei, 35.

 Theerhäuser, 16.
 Thorschluß, 6. 41.
 Thorsperre, 28.

 Wechselstempel, 34.
 Weggeld, 23.
 Weser, Ein- und Auspassiren auf der, während d. Thorsperre, 28.

